

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD) und Linda Vierecke (SPD)

vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2025)

zum Thema:

**Zustand und Pflege von Stadtbäumen auf öffentlichem Straßenland und in
Grünanlagen**

und **Antwort** vom 15. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD) und
Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23529
vom 24. Juli 2025

über Zustand und Pflege von Stadtbäumen auf öffentlichem Straßenland und in Grünanlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Infolge zunehmender Trockenperioden, extremer Wetterlagen, wie Stürmen, sowie der allgemein fortschreitenden Klimaerwärmung geraten auch Stadtbäume in Berlin unter besonderen Druck. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zum allgemeinen Zustand der Bäume auf öffentlichem Straßenland, in Grünanlagen, zu Maßnahmen des Schutzes sowie zur Verantwortlichkeit innerhalb der Berliner Verwaltung.

Frage 1:

Wie viele Straßenbäume auf öffentlichem Straßenland sind im Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich 16.07.2025 im Berliner Stadtgebiet umgestürzt? Wie viele Bäume sind in Parkanlagen und Grünflächen im Berliner Stadtgebiet im selben Zeitraum im Berliner Stadtgebiet umgestürzt? In wie vielen Fällen kam es in diesem Zeitraum bisher zu Personenschäden oder Sachschäden durch umgestürzte Bäume? Bitte mit Angabe des jeweiligen Bezirks.

Frage 2:

Wie viele dieser Vorfälle entfielen im selben Zeitraum auf den Ortsteil Berlin-Friedenau?

Frage 3:

Welche Ursachen wurden jeweils für das Umstürzen der in Frage 1 und 2 genannten Bäume festgestellt?

Frage 4:

In wie vielen Fällen war Extremwetter (Sturm, Hitze, Dürre, Starkregen o.ä.) ursächlich oder mitursächlich für das Umstürzen der Bäume? Bitte mit Begründung und nach Bezirken aufschlüsseln.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurde mangelnde Pflege, wie etwa fehlendes Wässern oder unterlassene Baumpflege, als (Mit-)Ursache festgestellt?

Antwort zu 1, 2, 3, 4 und 5:

Die Fragen 1, 2, 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Senat führt keine diesbezüglichen statistischen Erhebungen.

Die Bezirksämter sind derzeit schwerpunktmäßig mit einer Schadenssichtung und Schadensbehebung bzw. insbesondere der erforderlichen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit öffentlicher Grünflächen beschäftigt; zahlenmäßige Auswertungen und Ursachenforschung stehen insofern hinter diesen unaufschiebbaren Aufgaben zurück. Grundsätzlich zu beachten ist, dass es sich bei Baumschäden wie Starkast- und Kronenbrüchen oder vollständigen Umstürzen oftmals um die Folge des Zusammenwirkens komplexer Ursachen handelt. Ein Schaden kann nicht in jedem Fall ursächlich auf Extremwetter oder mangelnde Pflege wie etwa fehlendes Wässern oder unterlassene Baumpflege zurückgeführt werden. Hier können auch andere Faktoren zu einer relevanten Vorschädigung geführt haben.

Ergänzend wird auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Drucksache Nr. 19/23284 „Sturm Ziros – Auswirkungen auf den Baumbestand und Bienenbestände“ sowie Drucksache Nr. 19/23173 „Einsätze und Schäden der Unwetter im Juni 2025“ hingewiesen.

Frage 6:

Nach welchen konkreten Standards und Zeitintervallen erfolgt in Berlin die Kontrolle von Bäumen im Straßenland und in Grünanlagen hinsichtlich ihrer Standsicherheit und Vitalität?

Frage 7:

Wie häufig werden Straßenbäume in Berlin gemäß dieser Standards kontrolliert?

Antwort zu 6 und 7:

Die Baumkontrolle auf öffentlichen Flächen ist in Berlin in den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen vom 12. Juli 2016 (ABl. Nr. 29 vom 22.07.2016, S. 1598) geregelt. Die entsprechenden Maßnahmen setzen die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen um. Die Verwaltungsvorschriften gelten in allen Ortsteilen der Berliner Bezirke gleichermaßen. Siehe Anlage anbei.

Häufigkeit und Vorgehensweise bei Straßenbaumkontrollen ist den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen auf Seite 3 dem Punkt 4 zu entnehmen. Bezüglich der Häufigkeit ist hier folgendes geregelt: „Die betreffenden Bäume sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, sofern nicht Schäden, Krankheiten, äußere Anzeichen oder Sicherheitsanforderungen des Standortes vorliegen, die eine häufigere Kontrolle erfordern. Je nach Bedarf hat die Baumkontrolle abwechselnd im belaubten und im nicht belaubten Zustand zu erfolgen. Bäume, deren Umfeld von Bauarbeiten betroffen ist oder die nach stärkeren Stürmen eine besondere Gefahr darstellen können, bedürfen einer gesonderten Kontrolle.“

Frage 8:

Wie häufig werden Straßenbäume im Ortsteil Berlin-Friedenau gemäß dieser Standards kontrolliert?

Antwort zu 8:

Siehe dazu auch Antwort zu 6 und 7.

Die Straßenbäume im Ortsteil Berlin-Friedenau werden wie in allen anderen Ortsteilen Berlins gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen kontrolliert.

Frage 9:

Welche Kriterien werden bei der Überprüfung auf „Verkehrssicherheit“ und „Vitalität“ eines Baumes konkret angewendet?

Antwort zu 9:

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 6 und 7.

Im Rahmen der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen werden die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen angewendet.

Eine Baumkontrolle beinhaltet die Kontrolle und die Beurteilung des Zustands des Baumes sowie die anschließende Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. Durch die Baumkontrolle wird der jeweils aktuelle Zustand eines Baumes erfasst. Dabei sind insbesondere Schäden und Schadsymptome nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, zu erkennen und zu beurteilen. Zu der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen gehört auch die Kontrolle von vorhandenen Baum-Zusatzeinrichtungen wie der Baumpfähle, Baumanker, Bewässerungs-/Bodenbelüftungsrohre, Poller und Schutzbügel sowie des Baumumfeldes. Die Vitalität von Bäumen spielt eine Rolle bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit, kann aber auch unabhängig davon anhand von relevanten Symptomen wie z.B. Schädlingsbefall, Totholz oder Auftreten von Pilzkörpern festgestellt werden.

Frage 10:

Welche Protokollierungspflichten bestehen im Rahmen der Baumkontrollen?

Antwort zu 10:

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 6 und 7.

Details zur Dokumentation dieser Kontrollen sind in den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen auf Seite 6 unter Punkt 8 beschrieben:

„(1) Die Einzelbäume und die Bäume in Bestandsflächen sowie die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen, samt der festgelegten Maßnahmen, sind im Baumkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür herangezogen werden kann, dass das für die Pflege und Unterhaltung der Bäume zuständige Fachamt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.

(3) Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ort der Baumkontrolle,
2. das Datum der Baumkontrolle,
3. den Namen des Kontrollierenden,
4. die Angaben zum kontrollierten Baum,
5. die Art der durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen,
6. das Ergebnis der Kontrollen und Untersuchungen sowie

7. die Art der vorgesehenen Maßnahmen und die Einschätzung der Dringlichkeit.

(4) Bei Bestandsflächen wird der Nachweis der Baumkontrolle als Gruppendokumentation (Baumgruppen), an denen Maßnahmen erforderlich sind, erbracht. Bäume, von denen Gefahren ausgehen oder an denen bedeutende Schäden festgestellt wurden, sind wieder auffindbar zu dokumentieren.“

Frage 11:

Welche Mittel wurden in den Jahren 2024 und 2025 bislang für die Bewässerung von Straßenbäumen in Berlin aufgewendet? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Frage 12:

Wie hoch war der Mittelansatz für den Ortsteil Friedenau im Vergleich zu den anderen Ortsteilen von Tempelhof-Schöneberg?

Antwort zu 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bewässerung ist eine von vielen Leistungen des Produkts 80988 „Straßenbäume – Nachhaltige Bestandserhaltung und Entwicklung“. Die Bewässerung der Straßenbäume wird in Eigenregie oder über Vergabe an Dritte von den bezirklichen Straßen- und Grünflächenämtern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt. Die Aufwände der Straßenbaumpflege werden produktscharf in der Kosten- und Leistungsrechnung von den Bezirken ausgewiesen. Eine gesonderte Ableitung der Aufwände für die Bewässerung von Straßenbäumen ist nicht möglich.

Nach Möglichkeit unterstützt der Senat die bezirkliche Stadtbaumpflege mit zusätzlichen Mitteln. Eine differenzierte Angabe über die eingesetzten Mittel allein zur Bewässerung von Straßenbäumen kann nicht getroffen werden.

Frage 13:

Gibt es aktuell berlinweit einheitliche Vorgaben oder Strategien für die Bewässerung von Straßenbäumen in Trockenperioden? Wenn ja, wie lauten diese?

Antwort zu 13:

In den „Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin)“ vom September 2024 der SenMVKU werden berlinweit einheitliche Empfehlungen für die Bewässerung von Straßenbäumen formuliert.

Auszugsweise Wiedergabe:

„5. Pflanzung und Wässern

5.6 Gießring und Gießrand

Im Rahmen der Pflanzung sind die Bäume mit gesonderten Gießringen oder mit Gießrändern aus mineralischen Materialien auszustatten. Diese sind so auszubilden, dass das Gießwasser im Ballenbereich versickert.

5.7 Wässern

Gepflanzte Bäume sind sofort zu wässern. Die Wassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt in Abhängigkeit von Witterung, Bodenbedingungen und Baumart etwa 100 bis 200 Liter.

Im ersten Standjahr sind mindestens 12 bis 15 Wässerungsgänge, vom 2. bis zum 4. Standjahr etwa 10 bis 12 Gänge jährlich etwa von März bis September erforderlich. Bei extremer Hitze und Trockenheit sind entsprechend weitere Wässerungsgänge vorzunehmen. Die Wassergaben sind von Jahr zu Jahr schrittweise zu reduzieren

9 Pflegemaßnahmen

9.2 Wässern

In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist es – insbesondere beim Ausbleiben natürlicher Niederschläge – notwendig, in ausreichender Menge und in wirksamer Verteilung, tiefgründig und nachhaltig zu wässern. Ausgetrockneter Boden ist vor der Wässerung zu lockern und Staunässe unbedingt zu vermeiden. Notwendig sind mindestens 12 bis 15 Wässerungen pro Jahr mit mindestens 100 bis 200 Liter pro Wässerung. Die Wassergaben sind von Jahr zu Jahr schrittweise zu reduzieren, um die Wurzeln in tiefere Bodenschichten zu lenken.

Die Wassermenge und die Häufigkeit der Wässerungen ist abhängig von:

- der jeweiligen Bepflanzung,
- der tatsächlichen Bodenfeuchte vor Ort,
- der aktuellen Witterung,
- der Höhe der Mulchschicht,
- der Ballen- und Substratstruktur sowie
- den sonstigen Gegebenheiten vor Ort“

Siehe Anlage anbei.

Ergänzend wird auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Drucksache Nr. 19/23284 „Sturm Ziros – Auswirkungen auf den Baumbestand und Bienenbestände“ (Antwort zu 4) sowie

Drucksache Nr. 19/23210 „Hauptstadt im Klimastress – vertrocknet Berlin?“ (Antworten zu 1-9) verwiesen.

Frage 14:

Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2024 zusätzlich ergriffen, um die Bewässerung der Straßenbäume anhaltend sicherzustellen?

Antwort zu 14:

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 13.

Die Bewässerung von Straßenbäumen erfolgt durch die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Der Senat hat die Bezirksämter im Rahmen seiner Möglichkeiten auch hinsichtlich einer Bewässerung von Straßenbäumen durch Übertragung zusätzlicher Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung für Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung des Berliner Baumbestandes unterstützt.

Frage 15:

Die starke Verdichtung des Erdreiches von Baumscheiben erschwert das Versickern von Gieß- oder Regenwasser. Als Folge gelangt das Wasser meist nicht ins Erdreich sondern in die Kanalisation. Werden Maßnahmen zur Lockerung des Erdreiches bei der Straßenbaumpflege durchgeführt? Wenn ja, wie oft und von welcher Dienststelle? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 15:

Die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter sind bestrebt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Stadtbäume in ihrer Verantwortung durch sachgemäße Bewässerung und vielfältige Maßnahmen zu erhalten, z.B. durch wurzelschonende Maßnahmen zur Lockerung des Erdreiches bei der Straßenbaumpflege. Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht.

Frage 16:

Gibt es ein Kataster zu den Größen von Baumscheiben von Stadtbäumen (d.h. entsiegelte Flächen, im direkten Umfeld des Baumstammes)?

Ein eigenständiges Kataster zu den Größen von Baumscheiben von Stadtbäumen existiert nicht.

Frage 17:

Gibt es Richtwerte und fachkundliche Vorgaben, wie groß die entsiegelte Fläche um einen Baum sein muss? Bitte Vorgaben ggf. nach unterschiedlichen Baumarten aufschlüsseln.

Baumscheiben stehen im Zusammenhang mit dem unterirdischen Raum (Pflanzgrube).

Im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) „Rundschreiben III C 2-1 / 2025 über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün“ vom 26. Mai 2025, welches sich an die in Berlin für die Pflege des öffentlichen Stadtgrüns einschließlich der Straßenbäume zuständigen Bezirksverwaltungen richtet, werden generelle Empfehlungen für die Planung, die Pflanzung sowie für die Pflege von öffentlichem Straßengrün – insbesondere Straßenbäume – in Berlin gegeben. Unter Punkt 4 Pflanzung findet sich eine Mindestangabe zur Größe von Baumscheiben.

„4.6 Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß, in möglichst quadratischer Form unbefestigt zu lassen und mindestens 1 m bis 1,5 m tief anzulegen. Gegebenenfalls ist der durchwurzelbare Raum durch geeignete bau- und vegetationstechnische Maßnahmen, die die Belüftung, Bewässerung und Durchwurzelung fördern, zu vergrößern.“

In den „Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen“ vom September 2024 der SenMVKU werden unter Punkt 3 „Rahmenbedingungen für Baumpflanzungen an Straßen“ Empfehlungen zu Größen von Baumscheiben formuliert:

„3.1.2 Unterirdischer Raum

Die DIN 18916 sieht eine Pflanzgrube von mindestens 12 Kubikmeter vor. Diese Anforderung ist in der Regel bei einem innerstädtischen Straßenbaumstandort nicht einzuhalten, da in der Realität meist viel weniger Raum zur Verfügung steht. Daher schreiben die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege, Teil B – Straßenbautechnik, I – Allgemeines, 4 – Pflanzung von Bäumen) hinsichtlich der Baumscheiben eine unbefestigte Fläche von mindestens 4 Quadratmeter in möglichst quadratischer Form vor. Da es sich dabei um ein Mindestmaß handelt, legt der Fachausschuss Stadtbäume der Berliner GALK für das optimale Gedeihen von Straßenbäumen Maße fest, die zukünftig im Rahmen des klimatischen Stadtumbaus umgesetzt werden sollen.

Als möglichst zu berücksichtigende unterirdischen Raumbedarfe gelten dabei:

Größenklassen	groß	mittelgroß	klein
Flächengröße für nicht überbaubare Baumscheiben (Quadratmeter)	15	12	9
Volumen für durchwurzelbaren Raum (Kubikmeter)	36	24	12

Pflanzstreifen sollten mindestens 3 Meter in der Breite betragen. Alternativ ist die mögliche Überbauung zu prüfen. Dieses Maß ist von allen anderen planenden und bauenden Ressorts für Baumpflanzungen freizuhalten. Mittelstreifen sollen eine Breite von 5 Meter möglichst nicht unterschreiten“

Siehe Anlagen anbei.

Frage 18:

Wenn festgestellt wird, dass eine Baumscheibe zu klein bemessen ist, werden dann Maßnahmen ergriffen, diese zu vergrößern?

Die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter sind bestrebt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Stadtbäume in ihrer Verantwortung durch sachgemäße Maßnahmen zu erhalten, z.B. durch Vergrößerung von Baumscheiben. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten zur Entsiegelung bzw. zur Schaffung größerer Baumscheiben aufgrund von Flächen- und Funktionskonkurrenzen im Berliner Stadtraum begrenzt sind.

Frage 19:

Wie steht der Senat zu einer grundsätzlichen Vergrößerung von Baumscheiben als Maßnahme zur Verbesserung der Gießwasserversickerung bei Berliner Straßenbäumen?

Antwort zu 19:

Grundsätzlich ist eine Vergrößerung von Baumscheiben als Maßnahme zur Verbesserung der Gießwasserversickerung bei Berliner Straßenbäumen als fachlich sinnvolle Maßnahme zu bewerten. Es sei aber auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten zur Entsiegelung bzw. zur Schaffung größerer Baumscheiben aufgrund von Flächen- und Funktionskonkurrenzen im Berliner Stadtraum begrenzt sind.

Frage 20:

Ist der Einsatz von Bewässerungsringen zur präzisen, effizienten Bewässerung direkt in das Wurzelsystem, für Berliner Stadtbäume geplant? Wenn nicht, wurde diese Verbesserungsmaßnahme geprüft?

Antwort zu 20:

Der Einsatz von Bewässerungsringen zur präzisen, effizienten Bewässerung direkt in das Wurzelsystem erfolgt bei der Neupflanzung von Berliner Stadtbäumen standortbezogen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Frage 21:

Welche Rolle spielen dabei digitale Bewässerungssysteme, Sensorik oder Bürger*innenbeteiligung (z. B. Gieß-Apps wie "Gieß den Kiez")? Welche Erfolge wurden dabei erzielt?

Eine sachgerechte und mit den für die öffentlichen Grünflächen zuständigen Fachämtern bzw. den von diesen beauftragten Garten- und Landschaftsbaufirmen abgestimmte Bewässerung durch die Zivilgesellschaft kann positive Beiträge in extremen Trockenphasen liefern. Wichtig dabei ist, dass jedes zivilgesellschaftliche Engagement mit den örtlich verantwortlichen Bezirksämtern koordiniert werden muss.

Frage 22:

Welche Baumarten sind besonders häufig betroffen von Trockenheitsschäden und inwiefern beeinflusst dies die Auswahl bei Neupflanzungen? Bitte nach Bezirken darstellen.

Antwort zu 22:

Die GALK-Straßenbaumliste des Deutschen Arbeitskreises Stadtbäume gibt Hinweise auf die Baumarten und -sorten, welche für die Pflanzung an Straßenstandorten geeignet bzw. nicht geeignet sind. Siehe unter

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenubersicht/strassenbaumliste/>.

In diesem Zusammenhang nimmt auch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt seit 2015 mit dem sog. „Straßenbaumtest Berlin“ teil am fortlaufenden Prozess zum Erkenntnisgewinn bezüglich geeigneter Baumarten und -sorten, die derzeit durch den Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) für den Extremstandort Straße bundesweit getestet werden. Neupflanzungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen sowie der jeweiligen örtlichen Situation und weiterer Aspekte und Ziele. Siehe unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassenbaumtest-berlin/>.

Eine Darstellung nach Bezirken ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da noch landesweit ein hoher Forschungsbedarf besteht hinsichtlich von Baumarten, die weniger geeignet sind bzw. die stattdessen mit den künftigen klimatischen Bedingungen besser umgehen können. Auch in Zukunft wird es keine Baumart geben, die den vielfältigen Herausforderungen am Straßenstandort ganz ohne Schaden begegnen kann. Vermehrte Phasen von Hitze, starker Strahlung und Trockenheit, extreme Starkregenereignisse und heftige Stürme, aber auch die sonstigen schwierigen Bedingungen am Straßenstandort wie Schädigungen durch Baumaßnahmen des Tief- und Hochbaus (Leitungen der Ver- und Entsorgung), Verdichtungen und Versiegelungen des Bodens, Ausbringung von Salz des Winterdienstes und weitere Schadstoffe wie Reifenabrieb und Hundeurin etc. lassen keinen Straßenbaum vollkommen ohne Schäden gedeihen. Die Auswahl bei Neupflanzungen ist jeweils an die regionalen Gegebenheiten als auch an die speziellen Standortbedingungen anzupassen.

Frage 23:

Welche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten Mitarbeitende, die mit der Baumkontrolle und -pflege betraut sind?

Antwort zu 23:

Die mit der Baumkontrolle und -pflege betrauten Mitarbeitenden in den Bezirksämtern nehmen im Rahmen der den Bezirken zur Verfügung stehenden Ressourcen an einer Vielzahl verschiedener fachlicher Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich Baumkontrolle und Baumpflege teil, die von unterschiedlichen Institutionen und ausgewiesenen Fachleuten im Land Berlin und darüber hinaus angeboten werden. Beispielhaft zu nennen sind hier Kurse zur Arbeitssicherheit, zu speziellen baumfachlichen Aspekten wie Baumkontrolle oder Pilze und Krankheiten, zur Baumpflege unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten, zu rechtlichen Fragen sowie Schulungen für den Einsatz des digitalen Grünflächenmanagementsystems (Grünflächeninformationssystem - GRIS Berlin).

Frage 24:

In welchen Zeitabständen erfolgen Nachpflanzungen bei entfernten oder abgestorbenen Bäumen im Ortsteil Friedenau? Wie viele Nachpflanzungen wurden dort in 2024 durchgeführt?

Frage 25:

Wie bewertet der Senat die Baumgesundheit im Ortsteil Berlin-Friedenau im Vergleich zu anderen Berliner Ortsteilen?

Antwort zu 24 und 25:

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach einer Baumfällung müssen verschiedene Aspekte geprüft werden, z.B. ob der jeweilige Baumstandort nach heutigen Erkenntnissen und im Abgleich zu anderen bestehenden Planungen und Vorhaben wieder bepflanztbar ist, also z.B. ob geplante Baumaßnahmen im Straßenland einer Wiederbepflanzung entgegenstehen. Für eine möglichst wirtschaftliche Pflanzung werden in der Regel Pflanzleistungen örtlich gebündelt. Letztlich ist es eine Ressourcenfrage, ob und wann ein geeigneter Standort neu wieder bepflanzt wird. Insofern gibt es keine verbindliche Regelung, dass Nachpflanzungen in einem vorgegebenen Zeitraum bzw. in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen haben. Nach 75 Neupflanzungen im Jahr 2023 erfolgten nach aktuellem Datenstand im Grünflächeninformationssystem (GRIS) Berlin keine Neupflanzungen von Straßenbäumen im Ortsteil Friedenau.

Die Baumgesundheit ist von verschiedenen Faktoren wie Baumart, Alter, Standortbedingungen sowie Schadeinwirkungen abhängig. Informationen zum Zustand der Straßenbäume werden regelmäßig mit einem Straßenbaum-Zustandsbericht veröffentlicht. Siehe unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/zustand-der-strassenbaeume/>. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über den Grad der Baumgesundheit auf Ebene der Ortsteile Berlins vor, daher kann er hierzu keine Vergleiche bewerten.

Frage 26:

Wie viele Bürger*innenmeldungen (z. B. über Ordnungsamt Online oder ähnliche Plattformen) sind seit Januar 2024 in Zusammenhang mit Straßenbäumen in Berlin eingegangen? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Frage 27:

Wie vielen dieser Meldungen wurde nachgegangen und wie viele führten zu konkreten Maßnahmen? Bitte auch hier den Ortsteil Friedenau gesondert ausweisen.

Antwort zu 26 und 27:

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es erfolgt keine gesamtstädtische Erfassung von Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit Straßenbäumen in Berlin über unterschiedlichste Quellen und Plattformen, daher kann der Senat hierzu keine Aussage treffen.

Frage 28:

Inwieweit werden externe GutachterInnen oder BaumexpertInnen bei Baumkontrollen und -bewertungen einbezogen?

Antwort zu 28:

Eine Einbeziehung externer Expertise erfolgt durch die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter bedarfsweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Frage 29:

Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen plant der Senat, um angesichts zunehmender Wetterextreme die Standsicherheit und Gesundheit der Berliner Stadtbäume – insbesondere im stark verdichteten urbanen Raum, wie z.B. in Friedenau – zu gewährleisten?

Antwort zu 29:

Der Senat unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die für Schutz, Pflege und Unterhaltung des Stadtgrüns zuständigen Bezirksämter bei ihren Aufgaben. Kurz-, mittel- oder auch langfristige Maßnahmen benötigen entsprechende finanzielle und ggf. auch personelle Ressourcen.

Berlin, den 15.08.2025

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt



BERLINER STANDARDS für die PFLANZUNG und die anschließende PFLEGE von STRAßENBÄUMEN

Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin) September 2024

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
www.berlin.de/sen/umvk

TITELBILD

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

STAND

09/2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen zum Thema Baumpflanzungen und Jungbaumpflege.....	5
2	Berliner Straßenbaumbestand.....	6
3	Rahmenbedingungen für Baumpflanzungen an Straßen	7
3.1	Raumbedarf	8
3.1.1	Oberirdischer Raum.....	8
3.1.2	Unterirdischer Raum.....	10
3.2	Bodenbedingungen.....	11
3.2.1	Bodensubstrat.....	11
3.2.2	Pflanzgrube, Pflanzloch und Baumscheibe	12
4	Baumart, Qualität der Baumschulware, Kontrolle, Transport, Lagerung	14
4.1	Baumart	14
4.2	Qualität der Baumschulware.....	15
4.3	Kontrolle der Baumschulware bei Lieferung	15
4.4	Transport und Lagerung.....	16
5	Pflanzung und Pflanzschnitt	17
5.1	Pflanzzeit	17
5.2	Abstände	17
5.3	Pflanzhöhe.....	17
5.4	Ballen.....	18
5.5	Ausrichtung.....	18
5.6	Gießring und Gießrand.....	18
5.7	Wässern	18
5.8	Düngen	19
5.9	Schnittmaßnahmen.....	19
5.9.1	Pflanzschnitt.....	19
5.9.2	Erziehungs- und Aufbauschnitt	20
5.9.3	Wurzelschnitt.....	20
6	Schutzvorrichtungen.....	21
6.1	Baumverankerungen	21
6.2	Stammschutz	21
7	Kontrolle der Pflanzarbeiten.....	22
6.3	Schutz vor mechanischen Schäden	22
6.4	Schutz vor Hundeurin.....	22
6.5	Schutz des vorhandenen Baumbestandes bei Pflanzmaßnahmen	22
8	Baumpflege.....	23
8.1	Fertigstellungspflege	23
8.2	Entwicklungspflege	23
8.3	Unterhaltungspflege	23

9 Pflegemaßnahmen	24
9.1 Schnittmaßnahmen.....	24
9.2 Wässern	24
9.3 Düngen	25
9.4 Pflanzenschutzmaßnahmen.....	25
9.5 Baumscheibe	25
9.6 Wartung der Schutzvorrichtungen.....	25
10 Abnahmen.....	26
11 Baumkataster.....	26

1 GESETZE, RICHTLINIEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM THEMA BAUMPFLANZUNGEN UND JUNGBAUMPFLEGE

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Rundschreiben über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün, Senatsverwaltung für Umwelt, Berlin
- Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz
<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume>
- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- TL-Baumschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
- Empfehlungen zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitung bei Neupflanzung, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

2 BERLINER STRAßENBAUMBESTAND

Straßenbäume haben neben ihrem ästhetischen, ökologischen und klimatischen Wert auch eine wichtige gestaltende Funktion im Straßenraum.

Entlang des Berliner Stadtstraßennetzes von rund 5.000 Kilometer stehen über 430.000 Bäume, das bedeutet durchschnittlich etwa 80 Bäume pro Straßenkilometer. Aufgrund der vielen positiven Wirkungen ist diese hohe Anzahl an Straßenbäumen unverzichtbar für die Lebensqualität in unserer Stadt.

Die Lebenserwartung eines innerstädtischen Straßenbaumes liegt unter sehr guten Bedingungen bei bis zu 60 Jahren. Um den erforderlichen Pflegeaufwand und die damit verbundenen Kosten möglichst gering zu halten, müssen schon bei der Planung der Pflanzung, bei der Pflanzung selbst und bei der anschließenden Pflege dauerhaft gute Voraussetzungen für das Gedeihen der Bäume geschaffen werden. Dafür möchten die „Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen“ fachliche Empfehlungen geben.



3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BAUMPFLANZUNGEN AN STRAßEN

Baumpflanzungen an Straßen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die artspezifischen Bedingungen für ein nachhaltiges Gedeihen am Standort gegeben sind. Liegen diese Bedingungen nicht vor, ist von einer Pflanzung abzusehen.

DAS NACHHALTIGE GEDEIHEN EINES BAUMES AM STRASSENSTANDORT ERFORDERT FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN:

- fachlich durchgeführte Pflanzung,
- standortgerechte Baumart (= Gattung, Art, Sorte) in guter Qualität,
- geeigneter Boden beziehungsweise geeignetes Substrat,
- geringer Versiegelungsgrad des Bodens - bezogen auf den späteren Wurzelbereich,
- geringer Verdichtungsgrad des Bodens - bezogen auf den späteren Wurzelbereich,
- ausreichender ober- und unterirdischer Raum,
- Resistenz gegen Hitze, Trockenheit, Strahlung und Windbelastung,
- ausreichende Lichtverhältnisse,
- keine oder nur sehr geringe Immissions- und Schadstoffeinträge,
- fachlich durchgeführte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie eine anschließend gute fachliche Unterhaltungspflege und
- ausreichender Schutz des Baumes vor negativen Einwirkungen wie Anfahrtschäden.

Diese Rahmenbedingungen sind schon vor der Pflanzung - auch bezogen auf den zukünftig ausgewachsenen Baum - zu beachten.



Foto: SenMVKU

3.1 Raumbedarf

Die Raumbedarfe von Krone und Wurzelbereich werden oft unterschätzt. Die Vitalität eines Baumes und die artgerechte Entwicklung hängen aber unmittelbar von dem vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Raum ab. Die erforderlichen Abstände von Bäumen zu Verkehrsräumen, Gebäuden und technischen Einrichtungen wie Leitungen der Ver- und Entsorgung sind daher schon vor der Pflanzung unbedingt zu beachten, um spätere unnötige zusätzliche Schnittmaßnahmen, Beschattungen und Beschädigungen von Wurzeln durch Bauarbeiten zu vermeiden. Im Falle von sehr beengten Standortverhältnissen, die sich nicht durch geeignete Maßnahmen verbessern lassen, sollten wegen des hohen Aufwands – insbesondere hinsichtlich der anschließenden Pflege und Unterhaltung – möglichst keine Bäume gepflanzt werden.

3.1.1 Oberirdischer Raum

Der oberirdische Raumbedarf für die Baumkrone liegt laut FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege) für

- Bäumen 1. Ordnung (bis circa 40 Meter Höhe) bei über 4.000 Kubikmeter,
- Bäumen 2. Ordnung (bis circa 20 Meter Höhe) bei über 1.500 Kubikmeter,
- Bäumen 3. Ordnung (bis circa 10 bis 15 Meter Höhe) bei über 1.000 Kubikmeter.

Steht der oberirdische Raum für Großbäume oder mittelgroße Bäume nicht zur Verfügung, ist ein kleinerer Baum oder ein Baum mit besonderer Wuchsform (zum Beispiel eine säulenförmige Krone) zu wählen oder auf eine Baumpflanzung zu verzichten.

Neben den oberirdischen Raumansprüchen der Bäume selbst, sind bei Straßenbäumen auch die Raumansprüche des Straßenverkehrs zu berücksichtigen. Der sogenannte „lichte Raum“ ist die Bezeichnung für den oberirdischen Bereich über und an einer Straße, der von unverrückbaren Gegenständen freizuhalten ist. Er setzt sich aus dem für den Verkehr benötigten Raum („Verkehrsraum“, 4 Meter) plus oberer und seitlicher Sicherheitsabstände (0,5 Meter) zusammen und beträgt insgesamt 4,50 Meter. Dieses sogenannte Lichtraumprofil ist von Bewuchs freizuhalten. Das bedeutet, dass es auch hinsichtlich der Ausdehnung von Straßenbäumen berücksichtigt werden muss.

Das Lichtraumprofil für Straße und Gehweg sind am Baum nach und nach durch mehrere Schnittmaßnahmen innerhalb von 2 bis 3 Jahren freizuhalten. Daher muss schon vor der Pflanzung das spätere Ausmaß des ausgewachsenen Baumes bedacht werden, um große Schnittwunden und Anfahrtschäden zu vermeiden.

Straßenbäume, die in das Verkehrs- und Lichtraumprofil hineinragen, sollen möglichst entsprechend RP 610 gekennzeichnet werden. In ausgewiesenen Tempo 30-Zonen ist die Kennzeichnung nicht notwendig.

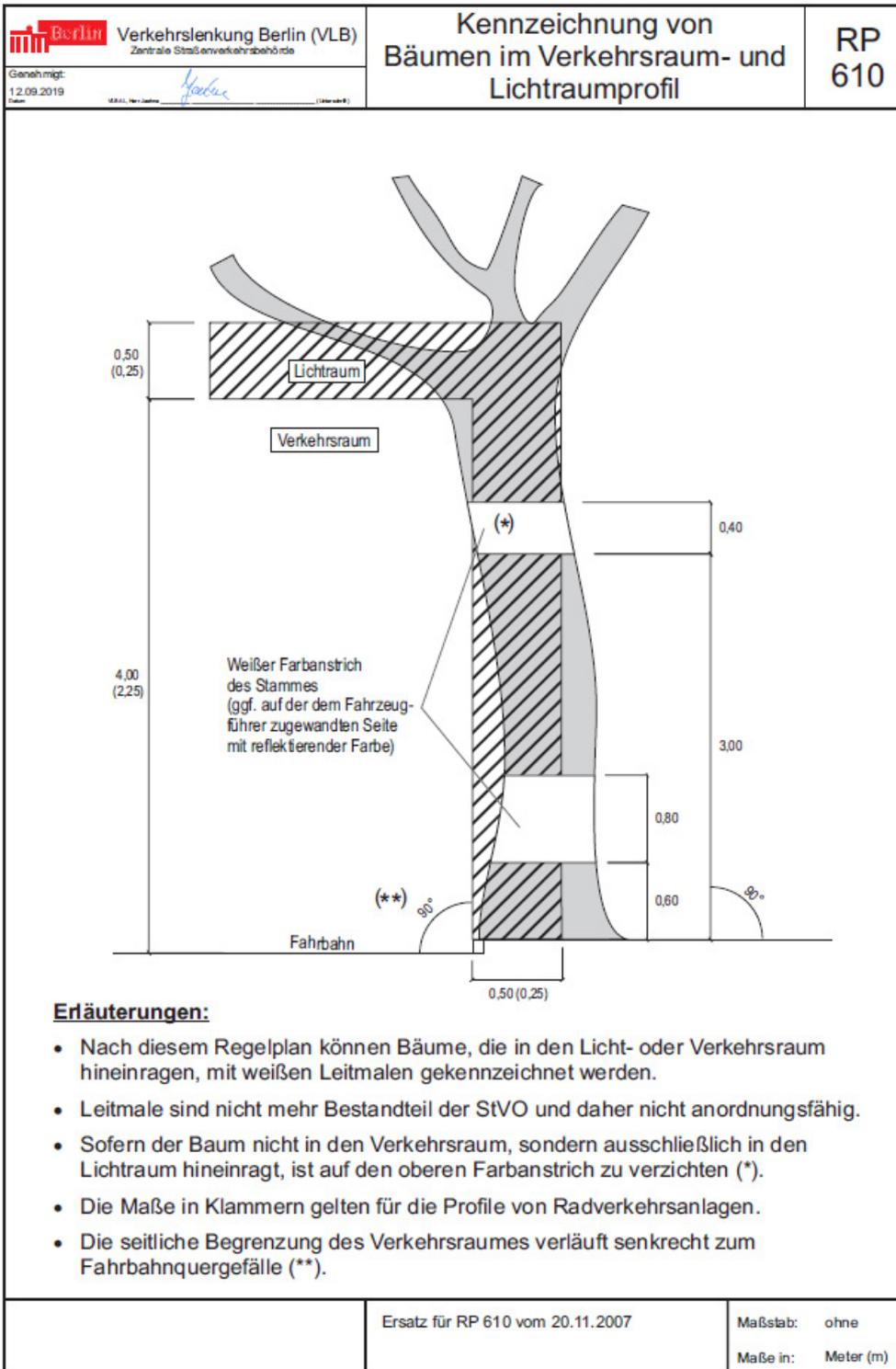


Abbildung: SenUMVK

Weiteres zu Abständen: siehe 5.2.

3.1.2 Unterirdischer Raum

Die DIN 18916 sieht eine Pflanzgrube von mindestens 12 Kubikmeter vor. Diese Anforderung ist in der Regel bei einem innerstädtischen Straßenbaumstandort nicht einzuhalten, da in der Realität meist viel weniger Raum zur Verfügung steht. Daher schreiben die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege, Teil B - Straßenbautechnik, I - Allgemeines, 4 - Pflanzung von Bäumen) hinsichtlich der Baumscheiben eine unbefestigte Fläche von mindestens 4 Quadratmeter in möglichst quadratischer Form vor. Da es sich dabei um ein Mindestmaß handelt, legt der Fachausschuss Stadtbäume der Berliner GALK für das optimale Gedeihen von Straßenbäumen Maße fest, die zukünftig im Rahmen des klimatischen Stadtbbaus umgesetzt werden sollen.

Als möglichst zu berücksichtigende unterirdischen Raumbedarfe gelten dabei:

Größenklassen	groß	mittelgroß	klein
Flächengröße für nicht überbaubare Baumscheiben (Quadratmeter)	15	12	9
Volumen für durchwurzelbaren Raum (Kubikmeter)	36	24	12

Pflanzstreifen sollten mindestens 3 Meter in der Breite betragen. Alternativ ist die mögliche Überbauung zu prüfen. Dieses Maß ist von allen anderen planenden und bauenden Ressorts für Baumpflanzungen freizuhalten. Mittelstreifen sollen eine Breite von 5 Meter möglichst nicht unterschreiten.

In der DIN 18920 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird als Wurzelbereich das Ausmaß der Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten definiert. Idealerweise ist dieser Bereich zugunsten der Durchwurzelung freizuhalten. Dabei ist von der Kronentraufe des ausgewachsenen Baumes auszugehen.

Pflanzgruben sind mindestens 1 bis 1,5 Meter tief anzulegen.



Foto: SenMVKU

Lassen sich diese Vorgaben am Extremstandort „Stadtstraße“ nicht umsetzen, ist der Wurzelraum durch geeignete Maßnahmen zu vergrößern und die Standortbedingungen durch weitere Maßnahmen zu verbessern.

STANDORTVERBESSERTENDE MAßNAHMEN KÖNNEN SEIN:

- Anlage von tieferen Baumgruben (tiefer als 1,50 Meter),
- Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen wie beispielsweise Parkstreifen, Fußwege und Platzflächen sowie
- Förderung der Belüftung durch die Anlage von Wurzelgräben, die mit einem offen-porigen Mineralgemisch (gemäß Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU) erfüllt werden.

Bei der Pflanzung von Bäumen sind vorhandene Leitungen der Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen. Am innerstädtischen Straßenstandort lässt sich aber oftmals der in der DIN 18920 geforderte Abstand von 2,50 Meter zu diesen Leitungen nicht einhalten. Sofern geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, kann der Abstand in diesen Fällen verringert werden.

Im Interesse einer begrünter Stadt mit einer funktionierenden Ver- und Entsorgung müssen die unterschiedlichen Interessen von den zuständigen Stellen miteinander in Einklang gebracht werden. Sofern es die Leitungsbetreiber für erforderlich halten, können sie ihre Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen vor Durchwurzelungsschäden auf ihre Kosten schützen. Diese Maßnahmen müssen aber mit den jeweiligen Bezirksämtern abgestimmt werden, in deren Fachvermögen sich das öffentliche Straßenland befindet, denn die Ver- und Entsorgung erfolgt als Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes gemäß Berliner Straßengesetz. Eventuell notwendige Umverlegungen von Leitungen der Ver- und Entsorgung sind von dem/der jeweiligen Eigentümer/in der Leitungen zu finanzieren.

3.2 Bodenbedingungen

Damit Bäume gut gedeihen können, benötigen sie einen unverdichteten, gut belüfteten und ausreichend feuchten Boden. Die Bodenverhältnisse müssen es den Wurzeln ermöglichen, ausreichend Sauerstoff, Wasser und Nährstoffe zu erhalten, die der Baum zwingend benötigt. Nicht zuletzt ist der Boden auch der Ort, in dem sich die Wurzel verankern und damit für die Standsicherheit des Baumes sorgen.

3.2.1 Bodensubstrat

Der Boden eines Baumstandortes muss folgende Anforderungen erfüllen:

- gute Durchwurzelbarkeit,
- ausreichende Verfügbarkeit von Luft, Wasser, und Nährstoffen,
- keine oder nur geringe Verdichtung,
- keine oder nur geringe Versiegelung,
- pH-Wert möglichst unter 7,
- keine Schadstoffbelastung und
- kein Schaderregervorkommen.

Nach Möglichkeit ist der vorhandene anstehende Boden zumindest teilweise mit einzuarbeiten. Wenn die Bodenbedingungen am zukünftigen Straßenstandort nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, ist der vorhandene Boden durch ein Pflanzsubstrat zu ersetzen, das möglichst je nach Standort und Baumart auszuwählen ist.

DAS SUBSTRAT HAT FOLGENDE EIGENSCHAFTEN AUFZUWEISEN:

- Struktur- und Verdichtungsstabilität: hoch, um Verlagerungen und Verdichtungen – beispielsweise durch Erschütterungen des Verkehrs – auszuschließen,
- Wasserkapazität: mindestens 25 Volumenprozent,
- Luftkapazität: mindestens 10 Volumenprozent bei maximaler Wasserkapazität, bei pF 1,8 (Anteil an weiteren Grobporen) mindestens 15 Volumenprozent,
- Wasserdurchlässigkeit: $\geq 5,0 \times 10$ bis 6 Meter pro Sekunde
- Körnung: 0/11 bis 0/32 Millimeter (nicht überbaute Pflanzgrube), 0/16 bis 0/32 Millimeter (überbaute Pflanzgrube), Anteil der Kornfraktion 0,063 bis 2,0 Millimeter mindestens: 30 Masseprozent,
- Zusätze sind ausschließlich in Form von RC-Baustoffen aus Berlin und Umgebung (zum Beispiel keine Lava!) sowie zu 100 Prozent recycelt und wieder recycelbar zu verwenden und dürfen keine Umwelt oder Pflanzen schädigenden Inhaltsstoffe aufweisen (gemäß Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU),
- Nährstoffe: ausreichend verfügbarer Nährstoffanteil, bei Bedarf muss eine Nährstoffzugabe bei der Pflanzung erfolgen, die in die oberen 10 Zentimeter des Substrates eingearbeitet wird, Ermittlung der Nährstoffe nach VD LUFA,
- Anteil organischer Substanz: 1 bis 4 Masseprozent (offene, nicht überbaute Pflanzgrube) beziehungsweise 1 bis 2 Masseprozent (überbaute Pflanzgrube), hinzufügen von Kompost nur mit Rottegrad 5., bewachsener Oberboden sowie Kompost und andere organischen Substanzen dürfen wegen der Faulgasbildung nicht in die tieferen Schichten eingebracht werden,
- pH-Wert: 5 bis höchstens 8,5 – entsprechend der Baumart,
- Salzgehalt: im Wasserauszug höchstens 150 Milligramm lösliche Salze pro 100 Gramm Substrat.

Für Oberböden, Unterböden, Stoffe für Substrate, Bodenverbesserungsstoffe und Dünger macht die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ entsprechende Vorgaben.

Auch die Lieferung und der Einbau von Baumsubstraten orientieren sich an der DIN 18915. Das Substrat ist vor dem Einbau auf die erforderlichen Eigenschaften zu kontrollieren. Der Lieferant / Auftragnehmer muss aussagekräftige Prüfnachweise vorlegen oder diese bei dem Hersteller anfordern.

3.2.2 Pflanzgrube, Pflanzloch und Baumscheibe

Die Pflanzgrube ist mindestens in der Größe der vorhandenen beziehungsweise geplanten Baumscheibe größtenteils in Handarbeit auszuheben. Zuvor sind Suchschlitze zu graben, um den Pflanzbereich auf Leitungen zu überprüfen. Sofern der ausgehobene Boden nicht verwendet werden kann, ist er abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Grubensohle und -wand sind zu lockern, die Sohle mindestens 10 Zentimeter tief. Ist der an die Pflanzgrube angrenzende Boden nicht durchwurzelbar, muss er entsprechend verbessert werden.

Bei der Anlage der Pflanzgrube sind Bodenverdichtungen unbedingt zu vermeiden.

Für Baumreihen haben sich zusammenhängende Pflanzgruben in Form von Pflanzgräben bewährt.

Das Pflanzloch ist der bei der Pflanzung ausgehobene Hohlraum in der Pflanzgrube, der der Aufnahme des Ballens oder – im Falle von ballenloser Ware – der Wurzeln dient. Die Größe des Pflanzlochs muss mindestens dem 1,5-fachen Durchmesser des Ballens entsprechen (siehe DIN 18916).

Die Tiefe des Pflanzlochs bestimmt sich nach der Pflanzhöhe (siehe 5.3).

Das Pflanzloch ist erst unmittelbar vor der Pflanzung auszuheben, um die Austrocknung des Bodens zu vermeiden oder aber anschließend bis zur Pflanzung sofort wieder zu verfüllen. Nach der Setzung des Baumes ist das restliche Pflanzloch sorgsam mit dem Bodensubstrat zu füllen. Zur Vermeidung von Hohlräumen muss der Ballen dabei behutsam bewegt und der aufgefüllte Boden vorsichtig angetreten werden.

Zum Verfüllen des Pflanzlochs darf kein gefrorener Boden verwendet werden.

Die Baumscheibe verbleibt als eine offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche. Sie ist so zu gestalten, dass anfallendes Niederschlagswasser genutzt werden kann – sofern es nicht mit Tausalz oder sonstigen Schadstoffen belastet ist. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Baumscheibe nicht dauerhaft vernässt.

Die Baumscheibe kann mit Schotter (5 bis 10 Zentimeter) oder ähnlich geeignetem Material abgedeckt oder aber begrünt werden, sofern die Konkurrenz der Pflanzen um Raum und Wasser berücksichtigt wird. Möglich ist auch die Abdeckung mit organischen Mulchstoffen (siehe DIN 18916). Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass die Wurzelbildung in Oberflächennähe gefördert wird.



Foto: SenMVKU

4 BAUMART, QUALITÄT DER BAUMSCHULWARE, KONTROLLE, TRANSPORT, LAGERUNG

Nicht nur die Art und Weise, wie eine Pflanzung durchgeführt wird, sondern auch die Bäume selbst – wie die Wahl der Baumart (= Gattung, Art, Sorte), die Qualität der Baumschulware und die Behandlung der Baumschulware während des Transports und der Lagerung – haben wesentlichen Einfluss auf das Gedeihen am Standort.

4.1 Baumart

Entscheidend bei der Auswahl der Baumarten (= Gattung, Art, Sorte) ist deren Eignung für den Straßenstandort im städtischen Raum. Die Art muss an die jeweiligen Bedingungen angepasst, das heißt standortgerecht sein. Insofern ist die Baumart grundsätzlich entsprechend der ober- und unterirdischen Standortbedingungen auszuwählen.

Bei der Auswahl der Baumarten ist es außerdem zwingend erforderlich, die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels zu berücksichtigen.

Schließlich ist eine hohe Diversität bei den Arten anzustreben, die den Baumbestand insgesamt unempfindlicher gegen Krankheiten und Schädlinge macht und der biologischen Vielfalt dient.

IM EINZELNEN SIND BEI DER BAUMARTENWAHL FOLGENDE KRITERIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN:

- Ansprüche an die Bodenbedingungen (Bodenart, Luft- und Wasserhaushalt, pH-Wert),
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Witterungseinflüssen (Hitze, Trockenheit, Strahlung, Wind, Frost),
- Toleranz gegenüber Bodenverdichtung durch Parken, Erschütterungen durch Verkehrsaufkommen, Trittbelastung etc.),
- Toleranz gegenüber Versiegelung (zum Beispiel durch Asphalt),
- Resistenz gegenüber Schaderregern (Krankheiten und Schädlinge),
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadstoffen (Salz, Hundeurin, etc.),
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Immissionen (Abgase, Feinstaub),
- zukünftiger Wurzelraumbedarf im Verhältnis zum vorhandenen unterirdischen Durchwurzelungsraum,
- zukünftiger oberirdischer Raumbedarf (Höhe, Kronendurchmesser) im Verhältnis zum vorhandenen oberirdischen Raum,
- zukünftiger Pflegeaufwand,
- Schnittverträglichkeit,
- Bedeutung als Biotop und für die Biodiversität,
- mögliche Schäden durch das Wurzelwachstum,
- gewünschter Habitus / gewünschte ästhetische Wirkung,
- biologische Lebenserwartung,
- eventueller Fruchtfall sowie
- Verfügbarkeit der Ware am Markt.

Bei der Auswahl bilden die Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleitersitzung (GALK) sowie die darauf basierende Berliner Straßenbaumliste eine wertvolle Hilfestellung.

4.2 Qualität der Baumschulware

Die Pflanzenware hat den TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu entsprechen. Diese dienen als Orientierung bei der Gehölzabnahme und -beurteilung.

Die Gehölze sind möglichst direkt vor Ort in der Baumschule auszubinden und zu verplomben. Eine farbliche Markierung des Stammansatzes auf der Südseite kann hilfreich sein, um neben der korrekten Pflanzhöhe auch die spätere Ausrichtung hinsichtlich der Sonneneinstrahlung am Endstandort sicherzustellen.

BEI DER AUSWAHL DER BAUMSCHULWARE IST AUF FOLGENDE QUALITÄTSKRITERIEN ZU ACHTEN:

- fester, gut durchwurzelter Ballen mit deutlich sichtbaren Wurzelanläufen,
- entweder Drahtballen oder Container,
- gerade Stammverlängerung (Leittrieb), sofern artspezifisch,
- schrittweise Aufastung zur Erzielung des Lichtraumprofils möglich,
- artgerechter Kronenaufbau (ausgereifte Äste, keine Zwiesel),
- ausgewogenes Verhältnis von Krone, Stamm und Wurzeln,
- Stammhöhe mindestens 2,20 Meter bis zum Astansatz,
- keine Rinden- oder Holzschäden, keine großen Schnittwunden,
- kein Befall mit Schadorganismen,
- dreimal oder viermal verpflanzte Hochstämme (3 × v H oder 4 × v H),
- vorhandener Herkunftsnachweis,
- zu dem späteren Straßenstandort passende Bodenbedingungen in der Baumschule,
- Stammumfang in der Regel 18/20 oder 20/25 Zentimeter,
- Aufwuchs der Ware in der für Berlin passenden Winterhärtezone für mindestens 3 Jahre,
- möglichst geringer späterer Pflegeaufwand (zum Beispiel: keine Neigung zu Wurzel- und Stammastrieben, keine ausladende Kronenbildung, kein Flachwurzeln) sowie
- gekennzeichnete letzte Standhöhe (Niveau des Wurzelanlaufs) inklusive der Markierung der Himmelsrichtung in der Baumschule (zum Beispiel immer „Südkennzeichnung“).

4.3 Kontrolle der Baumschulware bei Lieferung

DIE WARE IST BEI DER ANLIEFERUNG ZU KONTROLLIEREN AUF:

- Vollständigkeit und Richtigkeit,
- durchgeführten Erziehungs- und Aufbauschnitt,
- ausreichende Feuchte von Ballen und Wurzelwerk,
- Transportschäden sowie
- Schaderreger.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

4.4 Transport und Lagerung

Schäden durch nicht fach- und sachgerechtes Ver- und Abladen, Transportieren sowie Lagern sind unbedingt zu vermeiden. Beim Laden darf keine Schlinge verwendet werden und die Gehölze sind stets über den Ballen beziehungsweise über den Container zu tragen.

Kann nicht sofort gepflanzt werden, sind die Gehölze fachgerecht zwischenzulagern. Dabei sind die Ballen mit geeigneten Materialien – wie beispielsweise Sackleinen, Rindenmulch und Boden – abzudecken und feucht zu halten.

Bei längerer Lagerung über 48 Stunden ist ein fachgerechter Einschlag gemäß DIN 18916 vorzusehen, der während der Lagerzeit regelmäßig kontrolliert und den Erfordernissen entsprechend gewässert werden muss.

5 PFLANZUNG UND PFLANZSCHNITT

Damit der Baum langfristig am Straßenstandort eine gute Überlebenschance hat, erfordert die Vornahme einer Baumpflanzung gutes gärtnerisches Fachwissen über die Pflanzzeit, die einzuhaltenden Abstände, das richtige Setzen des Ballens, das notwendige Wässern und Düngen sowie die erforderlichen Schnittmaßnahmen.

5.1 Pflanzzeit

Gepflanzt wird in Abhängigkeit von der Witterung, etwa von Ende Oktober bis Ende März, unter der Voraussetzung, dass einerseits der Boden frostfrei und andererseits die Witterung nicht zu heiß und zu trocken ist.

Ab April sind Pflanzungen ausnahmsweise im Container möglich. Dabei ist aber der erhöhte Wasserbedarf der jungen Bäume zu beachten.

5.2 Abstände

Die Pflanzabstände von Baum zu Baum sind entsprechend der späteren Größe der Gehölze und ihrer Wuchsform sowie unter Berücksichtigung der bestehenden räumlichen Situation zu wählen.

FOLGENDE ABSTÄNDE SIND EINZUHALTEN:

- Sollen Bäume im Straßenraum gepflanzt werden, ist dafür möglichst eine mindestens 1,5 Meter breite, leitungsfreie Trasse und ein anschließender durchwurzelbarer Bereich vorzusehen.
- Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, müssen für eine einreihige Pflanzung mindestens 5 Meter (netto, ohne Betonstütze) breit sein. Zum Schutz vor Tausalz sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzunehmen.
- Vom Fahrbahn- beziehungsweise Fahrgassenrand zur Stammäußenkante des (zukünftig) ausgewachsenen Baumes ist ein Abstand von mindestens 0,5 Meter einzuhalten.
- Der Abstand von der Stammäußenkante des ausgewachsenen Baumes zum Radweg soll mindestens 0,25 Meter betragen.
- Beim Einbau von Baumschutzbügeln, Dreiböcken oder Ähnlichem muss der Schutzabstand zur Fahrbahn mindestens 0,50 Meter betragen. Zu Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,25 Meter einzuhalten.
- Zwischen mehrgeschossigen Bauten und der Kronenäußenkante des ausgewachsenen Baumes soll der Abstand mindestens 1,5 Meter betragen.
- Bei der Pflanzung ist der Abstand der Bäume zueinander unter Berücksichtigung ihres unterirdischen und oberirdischen Raumbedarfes zu wählen.

5.3 Pflanzhöhe

Die letztendliche Höhenausrichtung des Baumballens im Pflanzloch muss sich an der Höhe des Baumballens orientieren, so dass der Wurzelansatz stets auf dem Niveau des angrenzenden Gehweges / Geländes liegt. Dabei ist zu beachten, dass sich der Baumballen nach der Pflanzung noch etwa 2 bis 5 Zentimeter „setzen“ kann.

5.4 Ballen

Der Ballen muss bei der Pflanzung unbedingt feucht sein. Trockene Ballen sind daher anzufeuchten. Die Drahtballierung ist an mehreren Stellen zu öffnen und von der Oberseite des Ballens sowie vom Stamm zu lösen und entweder vollständig zu entfernen oder wenn nicht möglich, mindestens vollständig auf Ballenbodenniveau herunterzuziehen.

5.5 Ausrichtung

Das Gehölz ist nach der gewünschten optischen Wirkung und/oder nach der Zweckbestimmung der Pflanzung auszurichten. Dabei ist darauf zu achten, dass die unteren Hauptäste weder auf den Radweg, noch auf die Fahrbahn ausgerichtet sind.

Siehe Hinweis zur farblichen Markierung des Stammanlaufs unter 4.2.

5.6 Gießring und Gießrand

Im Rahmen der Pflanzung sind die Bäume mit gesonderten Gießringen oder mit Gießrändern aus mineralischen Materialien auszustatten. Diese sind so auszubilden, dass das Gießwasser im Ballenbereich versickert.

5.7 Wässern

Gepflanzte Bäume sind sofort zu wässern. Die Wassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt in Abhängigkeit von Witterung, Bodenbedingungen und Baumart etwa 100 bis 200 Liter.

Im ersten Standjahr sind mindestens 12 bis 15 Wässerungsgänge, vom 2. bis zum 4. Standjahr etwa 10 bis 12 Gänge jährlich etwa von März bis September erforderlich. Bei extremer Hitze und Trockenheit sind entsprechend weitere Wässerungsgänge vorzunehmen.

Die Wassergaben sind von Jahr zu Jahr schrittweise zu reduzieren.



5.8 Düngen

Für die anfängliche Entwicklung des Gehölzes am neuen Standort ist eine ausreichende Nährstoffversorgung notwendig. Falls erforderlich, muss daher in den oberen 10 Zentimeter des Substrates ein Mehrstoff- / Volldünger als Startdüngung mit Langzeitwirkung eingebracht werden. Erfolgt die Pflanzung und damit die Düngung im Herbst, ist die Verwendung eines ummantelten Düngers wichtig, damit er seine Wirkung erst im Frühjahr während der Wachstumsphase entfaltet. Ferner ist hinsichtlich der Düngung zu beachten, dass der Kaligehalt mindestens dem Stickstoffgehalt entspricht.

Im Frühjahr sind Düngungen einschließlich einer ausreichenden Wässerung insbesondere an denjenigen Standorten empfehlenswert, die durch Eintrag von Tausalz im Rahmen des Winterdienstes belastet sind.

5.9 Schnittmaßnahmen

Vor und nach der Pflanzung sind verschiedene Schnittmaßnahmen durchzuführen, um die gewünschte Kronenform zu erzielen und um ein ausgeglichenes Verhältnis von Wurzelbereich und Krone wiederherzustellen. Dabei ist stets geeignetes und scharfes Werkzeug zu benutzen. Über das Werkzeug dürfen keine gefährlichen Schadorganismen übertragen werden. Es ist immer auf Astring zu schneiden.

Die Schnitte erfolgen stets unter Berücksichtigung der artspezifischen Wuchsform.

5.9.1 Pflanzschnitt

Im Rahmen der Pflanzung ist ein Pflanzschnitt vorzunehmen. Dieser dient zum einen der Erzielung der gewünschten, artgerechten späteren Kronenform, zum anderen wird durch die Reduzierung der oberirdischen Kronenteile das Gleichgewicht zwischen der durch die Rodung verringerten Wurzelmasse und der Krone wiederhergestellt. Dabei wird die Krone in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart in der Regel um 1/3 ihrer Masse reduziert.

Schon im Rahmen des Pflanzschnittes ist es unbedingt erforderlich, auch das spätere Lichtraumprofil zu berücksichtigen, indem die unteren Äste entsprechend aufgeastet werden.

DER PFLANZSCHNITT UMFASST AUßERDEM DAS ENTFERNEN BEZIEHUNGSWEISE ZURÜCKSCHNEIDEN VON:

- Konkurrenztrieben,
- nach innen wachsenden, sich reibenden, zu dicht stehenden, beschädigten Ästen und Trieben sowie von
- Seitenästen mit eingewachsener Rinde.

Um Zwieselbildungen zu vermeiden, sind bei Baumarten mit gegenständigen Knospen die nach innen wachsenden Knospen zu entfernen.

Der Leittrieb ist in der Regel zu erhalten, zu fördern und soweit nötig, zu stäben.

Eventuell durch Schnittmaßnahmen in der Baumschule verbliebene Zapfen sind sorgfältig nachzuschneiden.

5.9.2 Erziehungs- und Aufbauschnitt

Zur Erzielung oder Wiederherstellung einer harmonischen Kronenentwicklung sind bei Bedarf Schnittmaßnahmen durchzuführen. Insofern ist im Rahmen der Entwicklungspflege regelmäßig zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für einen Erziehungs- und Aufbauschnitt besteht. Ziel ist die harmonische und artspezifische Kronenentwicklung des Baumes sowie die frühzeitige Berücksichtigung des Lichtraumprofils (siehe 3.1.1).

DER ERZIEHUNGS- UND AUFBAUSCHNITT UMFASST FERNER DAS ENTFERNEN BEZIEHUNGSWEISE ZURÜCKSCHNEIDEN VON:

- Konkurrenztrieben,
- nach innen wachsenden, sich reibenden, zu dicht stehenden, beschädigten Ästen und Trieben sowie von
- Seitenästen mit eingewachsener Rinde.

Während der Erziehungs- und Aufbauphase ist ein ausgewogenes Verhältnis von Stammhöhe zur Gesamthöhe des Baumes anzustreben. Dabei sollte die Stammhöhe 50 bis 60 Prozent der Gesamthöhe betragen.

5.9.3 Wurzelschnitt

Beschädigte Wurzeln sind nachzuschneiden, um spätere Fäulnis zu vermeiden.

6 SCHUTZVORRICHTUNGEN

Damit der neu gepflanzte Baum insbesondere bei Sturm nicht umstürzt, muss dieser verankert werden. Nach spätestens drei Jahren ist das Wurzelsystem in der Regel in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen.

Auch ein Stammanstrich dient dem zeitweiligen Schutz des Baumes, indem er Stammrisse verhindert.

Daneben gibt es Schutzvorrichtungen, die dauerhaft erforderlich sind, wie Baumbügel und Verlattungen gegen den Eintrag von Hundeurin.

6.1 Baumverankerungen

Nach der Pflanzung ist der Straßenbaum für 3 bis 4 Jahre vorzugsweise mit einem Dreierbock aus Pfählen (Länge 3,00 Meter, Durchmesser 10/12 Zentimeter) und Rahmen aus Halbrundlatten (Länge 70 bis 80 Zentimeter, Durchmesser 10 Zentimeter) standsicher und fluchtgerecht zu verankern. Bei den Pfählen handelt es sich um nicht imprägnierte, unbehandelte, weißgeschälte Rundhölzer mit einem gefrästen und einem angespitzten Ende. Dunkel gestrichene Pfähle sind zu vermeiden, da sie sich im Sommer stark aufheizen.

Bei Bäumen mit einem Stammumfang über 25 Zentimeter sollte die Baumverankerung in Form eines Viererbocks bestehen.

Die Anbindung erfolgt mit Kokosstrick oder Gurtband. Die Bindung ist eine Handbreit unter dem Kronenansatz mit einer doppelten Achterbindung so auszuführen, dass ein Kontakt des Stammes mit den Halbrundlatten ausgeschlossen ist. Einschnürungen oder Abschürfungen sind dabei unbedingt zu vermeiden. Die Höhe der Bindung hat das spätere Setzen des Baumes zu berücksichtigen, damit der Baum sich nicht „aufhängt“.

Baumpfähle und Befestigungsmaterialien müssen mindestens 3 bis 4 Jahre haltbar sein.

Beim Aufstellen der Pfähle darf der Ballen nicht beschädigt werden.

Unterflurverankerungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.2 Stammschutz

Als Schutz vor Stammrissen durch Sonneneinstrahlung beziehungsweise gegen starke Temperaturunterschiede sind empfindliche Gehölze (wie beispielsweise Ahorn) vom Stammfuß bis zum Kronenansatz (circa 2,50 Meter Höhe) mit einem Stammschutz zu versehen. Der Schutz sollte durch einen Anstrich mit mehrjährig haftender, weißer Stammschutzfarbe erfolgen. Dafür muss der Stamm zunächst beispielsweise mit einem Schleifvlies gereinigt werden, bevor er dann vorgestrichen und nach der Trocknung abschließend gestrichen wird. Die für den Anstrich erforderliche Außentemperatur ist zu beachten.

Werden Bäume im Rahmen der Entwicklungspflege hochgeastet, sind die betroffenen Stammbereiche im Rahmen der Entwicklungspflege entsprechend nachzustreichen.

6.3 Schutz vor mechanischen Schäden

Sind Anfahrtschäden zu befürchten, müssen Baumschutzbügel oder Baumschutzpfosten mit einer Höhe von mindestens 70 Zentimeter eingebaut werden. Hinsichtlich der Abstände sind die Vorgaben der Ausführungsvorschriften zu § 7 des BerlStrG über Geh- und Radwege einzuhalten (Sicherheitsabstand von 25 Zentimeter).

6.4 Schutz vor Hundeurin

Schutz vor Hundeurin bietet eine Verlattung am Fuß des Baumbocks mit je vier Halbrundlatten auf jeder Seite in einer Stärke von etwa 8 Zentimeter, die ohne Zwischenräume angebracht werden. Der Baumbock ist so lange wie möglich zu belassen.

6.5 Schutz des vorhandenen Baumbestandes bei Pflanzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit Pflanzungen ist unbedingt der Schutz vorhandener Bäume zu gewährleisten. Dieses ist gegenüber beauftragten Firmen einzufordern, zu beachten und zu kontrollieren. Unterbleibt der Schutz des vorhandenen Baumbestandes, können die oftmals irreversiblen Schäden an Bäumen meist noch Jahre später in Erscheinung treten.

Am städtischen Straßenstandort orientiert sich der Wurzelbereich eines Baumes an den vorherrschenden Bodenverhältnissen, so dass die gängige Unterscheidung in Herz-, Pfahl- und Tiefwurzler - wenn überhaupt - dann nur für die ersten Jahre zutrifft. Bevor Grabungen im Zusammenhang mit Baumpflanzungen vorgenommen werden, sind daher stets sorgfältige Untersuchungen hinsichtlich der Verortung des Wurzelbereiches vorhandener Bäume vorzunehmen.

7 KONTROLLE DER PFLANZARBEITEN

Der/die Auftraggeber/in hat nach Möglichkeit bei den Pflanzungen anwesend zu sein. Innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Pflanzarbeiten führen Auftragnehmer/in und Auftraggeber/in eine gemeinsame visuelle Kontrolle als vorbereitende Maßnahme für die später folgende Abnahme durch.



Foto: SenMVKU

8 BAUMPFLEGE

Die Pflege am Baum beginnt mit der Fertigstellungspflege, an die sich die Entwicklungspflege anschließt. Nach einigen Jahren geht diese Pflege in die übliche Unterhaltung über.

DIE FERTIGSTELLUNGSPFLEGE UND ENTWICKLUNGSPFLEGE UMFASSEN FOLGENDE MAßNAHMEN:

- Entfernung von trockenen und beschädigten Ästen,
- Abstreifen von Stammaustrieben,
- Kontrolle auf Schaderreger und gegebenenfalls Durchführen von geeigneten Gegenmaßnahmen bei Schaderregerbefall,
- Bodenlockerung außerhalb des Ballens bis in eine Tiefe von circa 3 Zentimeter,
- Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs mit Hilfe von mechanischen Maßnahmen (Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht angewendet werden!),
- kontinuierliche Überprüfung der Baumböcke und Anbindungen auf ihre Funktionsfähigkeit und gegebenenfalls Nachbesserung,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Gießringe beziehungsweise der Gießränder und Erneuerung bei Beschädigung,
- Schnittmaßnahmen zur Erziehung und zum Aufbau der Krone nach Bedarf,
- Düngung jährlich ab dem 2. Standjahr,
- ausreichende, tiefgründige, umfassende und nachhaltige Wässerung. Dabei ist die Wassermenge auf die jeweilige Bepflanzung, die Standortsituation und die Witterung abzustimmen und eine nachhaltige Durchfeuchtung des Bodens sicherzustellen.

Hinsichtlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die Vorschriften der DIN 18916 und 18919 zu berücksichtigen.

8.1 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege hat unmittelbar nach der Pflanzung einzusetzen und erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand. Dieser tritt zu dem Zeitpunkt ein, wenn Sicherheit über den Anwachserfolg der Pflanzung besteht.

Abweichend von der DIN 18916 empfiehlt es sich, die Abnahme der Fertigstellungspflege bei Frühjahrspflanzungen bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres, bei Herbstpflanzungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres durchzuführen.

8.2 Entwicklungspflege

Die Entwicklungspflege schließt an die Fertigstellungspflege an. Sie dauert bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes. Insofern ist der Zeitraum variabel. Erfahrungsgemäß muss sie mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen, in begründeten Fällen bis zu 15 Jahren (siehe DIN 18919).

8.3 Unterhaltungspflege

Auf die Entwicklungspflege folgt die allgemeine Unterhaltungspflege. Diese umfasst sämtliche Leistungen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands. Die DIN 18919 ist zu beachten.

9 PFLEGEMAßNAHMEN

Die Pflege eines Jungbaumes erstreckt sich im Wesentlichen auf wenige Schnittmaßnahmen, das Wässern und Düngen sowie auf eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen, die Pflege der Baumscheibe und die Wartung der Schutzvorrichtungen.

9.1 Schnittmaßnahmen

An der Krone sind regelmäßig in einem Abstand von zwei bis drei Jahren Pflegeschnitte durchzuführen. Instandhaltungs-, Verjüngungs- sowie Sonderschnittmaßnahmen – beispielsweise zur Erzielung des Verkehrsraumprofils – erfolgen je nach Bedarf.

Die Schnittmaßnahmen sind so früh wie möglich durchzuführen, damit keine großen Wunden entstehen. Daher ist die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser über 5 Zentimeter im später aufzuastenden Stammbereich frühzeitig zu verhindern. Das Lichtraumprofil mit einer geforderten Stammhöhe von 4,50 Meter ist durch vier bis fünf Schnittmaßnahmen zu erzielen (siehe 3.1.1 Lichtraumprofil).

Ein Gehölzschnitt hat die arteigene und individuelle Wuchsform zu beachten (Ausnahme: Formschnitt).

Es ist stets geeignetes Werkzeug zu benutzen und auf Astring zu schneiden.

IN RAHMEN DER PFLEGESCHNITTE SIND REGELMÄßIG FOLGENDE TRIEBE UND ÄSTE ZU ENTFERNEN BEZIEHUNGSWEISE EINZUKÜRZEN:

- Konkurrenztriebe,
- nach innen wachsende, sich reibende Triebe, beschädigte oder von Schaderregern befallene Äste sowie
- Seitenäste mit eingewachsener Rinde.

AUßERDEM SIND FOLGENDE ÄSTE UND TRIEBE ZU SCHNEIDEN:

- Seitenäste, die eine Konkurrenz für den Leittrieb bilden,
- Stammaustriebe an ihrer Basis (rechtzeitig abstreifen oder abschneiden) und
- Stockaustriebe an der Basis (rechtzeitig nur im Triebdurchmesser abschneiden).

Werden die Schnittmaßnahmen während der Vegetationsperiode durchgeführt, sind der Tier- und Artenschutz unbedingt zu beachten.

9.2 Wässern

In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist es – insbesondere beim Ausbleiben natürlicher Niederschläge – notwendig, in ausreichender Menge und in wirksamer Verteilung, tiefgründig und nachhaltig zu wässern. Ausgetrockneter Boden ist vor der Wässerung zu lockern und Stauässe unbedingt zu vermeiden. Notwendig sind mindestens 12 bis 15 Wässerungen pro Jahr mit mindestens 100 bis 200 Liter pro Wässerung. Die Wassergaben sind von Jahr zu Jahr schrittweise zu reduzieren, um die Wurzeln in tiefere Bodenschichten zu lenken.

DIE WASSERMENGE UND DIE HÄUFIGKEIT DER WÄSSERUNGEN IST ABHÄNGIG VON:

- der jeweiligen Bepflanzung,
- der tatsächlichen Bodenfeuchte vor Ort,
- der aktuellen Witterung,
- der Höhe der Mulchschicht,
- der Ballen- und Substratstruktur sowie
- den sonstigen Gegebenheiten vor Ort.

9.3 Düngen

Zur Minderung und Vorbeugung von Nährstoffmangel ist nach vorheriger Ermittlung des Bedarfes ein langsam wirkender, chloridarmer Dünger zu verabreichen. Je nach Bodenverhältnissen und Düngerart kann als Richtwert für den Nährstoffbedarf eines 3 Mal verpflanzten Alleebaums eine Menge von 100 Gramm angenommen werden.

9.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

Stamm, Wurzelanlauf, Äste, Triebe und Laub sind auf bedeutende Schadorganismen zu kontrollieren. Bei nennenswertem Befall ist nach exakter Diagnose des Schaderregers festzustellen, ob die Notwendigkeit besteht, diesen zu bekämpfen und welche Art der Bekämpfung geeignet und zulässig ist. Anschließend sind gegebenenfalls mechanische, biologische oder/und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Fällen bei entsprechender Gefährdungslage möglich.

9.5 Baumscheibe

Im Falle der Abdeckung einer Baumscheibe mit Granitsplitt muss die Oberfläche zuvor gelockert und von sonstigem Bewuchs befreit werden. Der Splitt (8/16) ist anschließend mindestens 10 Zentimeter hoch und gleichmäßig bis auf Gehwegniveau aufzubringen. Bei Bodensackungen ist entsprechend mit Granitsplitt nachzufüllen.

Auch bei einer Abdeckung mit Mulch muss die Baumscheibe zuvor gelockert und von sonstigem Bewuchs befreit werden. Anschließend ist sie 10 Zentimeter hoch mit Rindenmulch (angerottet, Körnung 20/80, gütegesichert nach RAL, Typ RM 2 oder gleichwertig) gleichmäßig auf Gehwegniveau zu bedecken.

Bei einer unbedeckten Baumscheibe ist die obere Schicht zur Bodenverbesserung stets wurzelschonend zu lockern.

Die Baumscheibe ist mindestens vier Mal pro Jahr manuell zu reinigen. Dabei sind der unerwünschte Bewuchs und alle Fremdstoffe zu entfernen.

9.6 Wartung der Schutzvorrichtungen

Die Schutzvorrichtungen sind mindestens zwei Mal pro Jahr zu warten und bei Bedarf zu ersetzen beziehungsweise wiederherzustellen.

10 ABNAHMEN

Die Abnahme einer Bauleistung setzt voraus, dass diese (bis auf geringfügige Mängel oder restliche Arbeiten) erbracht ist. Eine Baumpflanzung kann erst abgeschlossen werden, wenn eine Abnahme stattgefunden hat.

FOLGENDE ABNAHMEN MÜSSEN DURCHGEFÜHRT WERDEN:

- Abnahme der gelieferten Baumschulware,
- Abnahme der Pflanzung,
- Abnahme der Fertigstellungspflege nach einer Vegetationsperiode,
- Abnahme der Entwicklungspflege mit gleichzeitiger Endabnahme nach mindestens zwei bis drei Vegetationsperioden.

Dabei sind Zwischenkontrollen empfehlenswert.

Sterben die Gehölze während der Fertigstellungspflege ab, sind sie von dem/der Auftragnehmer/in unentgeltlich nach der Abnahme zu ersetzen, einschließlich aller Nebenleistungen wie beispielsweise Verankerungen, Verdunstungsschutz und Baumscheibenbedeckungen.

Zum Zeitpunkt der Abnahme der Entwicklungspflege muss eine im Verhältnis zur Stand- und Pflegezeit angemessene Entwicklung erkennbar sein. Diese ist auch abhängig von der jeweiligen Baumart. Ist die Entwicklung des Baumes nicht angemessen, muss das Gehölz auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ausgetauscht werden. Die Dauer der Pflege beginnt ab diesem Zeitpunkt wieder neu. Die Kosten trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Dieses ist zuvor vertraglich festzulegen.

11 BAUMKATASTER

Zur Verwaltung des Berliner Straßenbaumbestandes im Berliner Grünflächeninformationssystem (GRIS) müssen die Neupflanzungen bis zum 30. Dezember des jeweiligen Jahres im Baumkataster erfasst werden. Ausgelesen wird jeweils der Stand 31. Dezember.

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



Öffentlichkeitsarbeit
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

 x.com/senmvkuberlin

 instagram.com/senmvkuberlin

 youtube.com/@senmvkuberlin

 linkedin.com/company/senmvku

Berlin, 09/2024

Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen

vom 12. Juli 2016

SenStadtUm, I C 212

Telefon: 9025-1664, intern 925-1664

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

INHALTSÜBERSICHT

1. Anwendungsbereich
2. Zweck der Baumkontrolle
3. Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle
4. Häufigkeit und Vorgehensweise
5. Kontrolle von Bäumen in dicht mit Bäumen bestandenen Flächen
6. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
7. Artenschutzrechtliche Anforderungen
8. Dokumentation
9. Schadensfälle
10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften sind auf Bäume anzuwenden, die vom Land Berlin zu pflegen und zu unterhalten sind. Dieses sind insbesondere
1. Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die der Straßenbaulast des Landes Berlin unterliegen,
 2. Bäume in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes,
 3. Bäume im Rahmengrün von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit die Flächen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Berlin zu unterhalten sind,
 4. Bäume auf landeseigenen Friedhöfen sowie
 5. Bäume in Anlagen oder auf Grundstücken, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und vom Land Berlin unterhalten werden.

- (2) Eine Pflicht zur Kontrolle der Verkehrssicherheit besteht nur für Bäume, die auf Grund Ihres Standortes eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn im Fallbereich der Bäume ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist.
- (3) Diese Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz unterliegen.

2. Zweck der Baumkontrolle

Bäume können aufgrund ihres Wuchses, ihres Zustandes oder ihres Standortes als Ganzes oder durch einzelne Teile Gefahren für die Verkehrssicherheit darstellen. Um Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern und um einen gesunden Baumbestand zu erhalten, sind Bäume an Verkehrsflächen und auf öffentlichen Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist es, Schäden an den Bäumen sowie bestehende oder entstehende Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, zu erkennen, zu beurteilen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Schadensbeseitigung zu bestimmen.

3. Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle

- (1) Eine Baumkontrolle beinhaltet die Kontrolle und die Beurteilung des Zustands des Baumes sowie die anschließende Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Durch die Baumkontrolle wird der jeweils aktuelle Zustand eines Baumes erfasst. Dabei sind insbesondere Schäden und Schadsymptome nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, zu erkennen und zu beurteilen.
- (3) Im Ergebnis einer Kontrolle sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Pflege des betreffenden Baumes einschließlich der jeweiligen Dringlichkeit festzulegen.
- (4) Die Baumkontrolle ist auf Grundlage der Visual Tree Assessment (VTA)-Methode oder mit einer, von der Fachwelt und den Gerichten gleichermaßen anerkannten Methode durchzuführen.
- (5) Die Baumkontrolle ist von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse sowie über Erfahrungen verfügen und sich regelmäßig fachlich fortbilden. Eine weitergehende Untersuchung erfordert Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Erfahrung.
- (6) Zu der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen gehört auch die Kontrolle von vorhandenen Baum-Zusatzeinrichtungen wie der Baumpfähle, Baumanker, Bewässerungs-/Bodenbelüftungsrohre, Poller und Schutzbügel sowie des Baumumfeldes.

4. Häufigkeit und Vorgehensweise

- (1) Die betreffenden Bäume sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, sofern nicht Schäden, Krankheiten, äußere Anzeichen oder Sicherheitsanforderungen des Standortes vorliegen, die eine häufigere Kontrolle erfordern. Je nach Bedarf hat die Baumkontrolle abwechselnd im belaubten und im nicht belaubten Zustand zu erfolgen. Bäume, deren Umfeld von Bauarbeiten betroffen ist oder die nach stärkeren Stürmen eine besondere Gefahr darstellen können, bedürfen einer gesonderten Kontrolle.
- (2) Die Kontrolle des Baumbestandes sollte aufgrund des gemischten Bestandes in Bezug auf Alter und Zustand objektweise (Straße, Anlage, Grundstück) vorgenommen werden, sofern nicht Schäden oder Krankheiten vorliegen, die eine häufigere Kontrolle einzelner Bäume erfordern.
- (3) Bei der Baumkontrolle ist wie folgt zu verfahren:

1. Visuelle Kontrolle

Die Baumkontrolle erfolgt zunächst als visuelle Kontrolle (Sichtkontrolle). Dabei werden die Bäume durch eine gewissenhafte und fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus ohne Werkzeuge und ohne andere Hilfsmittel auf Anzeichen überprüft, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Jeder Baum ist einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichten. Ist eine Sichtkontrolle durch Bewuchs oder andere Sichtbehinderungen nicht möglich, so ist eine Kontrolle mit geeigneten Werkzeugen (visuell-manuelle Kontrolle, weiterführende Kontrolle) oder eine Entfernung des Bewuchses/der Sichtbehinderung zu veranlassen.

Die abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes, einschließlich der Bestimmung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, kann erfolgen, wenn bereits die Sichtkontrolle zu einem zweifelsfreien Ergebnis kommt. Dies ist dann der Fall, wenn

- a) An dem Baum keine Schäden oder Schadsymptome erkannt wurden oder
- b) der Baum offensichtliche Schäden oder Schadsymptome aufweist, welche auf eine mangelnde Verkehrssicherheit hindeuten, und Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden können.

2. Visuell-manuelle Kontrolle

Wenn nach der Sichtkontrolle Zweifel an der Verkehrssicherheit oder den erforderlichen Maßnahmen bestehen, ist zur Klärung eine visuell-manuelle Kontrolle durchzuführen. Diese baut auf den Ergebnissen der Sichtkontrolle auf. Die visuell-manuelle Kontrolle erfolgt unter Einsatz von einfachen Werkzeugen je nach Befund gezielt in der Krone, am Stamm, am Stammfuß, an den Baumwurzeln oder im Baumumfeld.

3. Weitergehende Untersuchung

Wenn trotz der Sichtkontrolle und der anschließenden visuell-manuellen Kontrolle noch Zweifel an der Verkehrssicherheit oder den zu treffenden Maß-

nahmen bestehen, muss eine weitergehende Untersuchung des Baumes von entsprechend geschulten, erfahrenen und mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Fachkräften durchgeführt werden.

5. Kontrolle von Bäumen in dicht mit Bäumen bestandenen Flächen (Bestandsflächen)

Für die Kontrolle von Bäumen in Bestandsflächen, die aufgrund ihrer Bestandsdichte nicht einzeln erfasst werden können, gilt Folgendes:

- (1) Die Kontrolle von Bäumen in Bestandsflächen setzt eine klar strukturierte und nachvollziehbare Einteilung der betreffenden Bereiche voraus. Die definierten Grenzen sind zu dokumentieren.
- (2) Bei Baumbestandsflächen sind alle Bäume zu kontrollieren, deren Fallbereich öffentlich zugängliche Flächen oder Nachbargrundstücke berührt. Der Fallbereich entspricht der jeweiligen Baumhöhe plus 5 m.
- (3) Bei der Kontrolle von Bäumen in Bestandsflächen werden nur diejenigen Bäume, an denen eine Maßnahme erforderlich ist, in einer Liste erfasst. Für sie gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen.

6. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit

- (1) Werden Gefahren oder Baumschäden festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine fachkundige Person als verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Die erforderlichen Maßnahmen sind fachgerecht, in einem zumutbaren Umfang und entsprechend ihrer Dringlichkeit durchzuführen. Dieses sind z.B. Baumfällungen, Schnittmaßnahmen im Ast- und Kronenbereich oder auch temporäre oder dauerhafte Absperrungen. Bei erkannten akuten Gefahren sind die Maßnahmen unverzüglich durchzuführen. In diesem Fall ist die Gefahrenstelle durch Absperrrichtungen bzw. Warnzeichen zu sichern.
- (2) Die Art der im Rahmen der Baumkontrolle festzulegenden notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist abhängig von
 1. der Art der Gefahr,
 2. dem Standort des Baumes,
 3. der Vitalität und dem Regenerationsvermögen des Baumes,
 4. dem Schutzstatus, der Bedeutung und der Erhaltenswürdigkeit des Baumes,
 5. der Baumart,
 6. der Größe des Baumes sowie
 7. den gestalterischen Aspekten.
- (3) Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist im erforderlichen Maß zu kontrollieren.

- (4) Baumfällungen sollen nur dann angeordnet werden, wenn keine anderen geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Baumes zur Verfügung stehen.

7. Artenschutzrechtliche Anforderungen

Bei der Kontrolle von Bäumen und insbesondere bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sind die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Gefahr im Verzuge ist zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ein sofortiges Handeln erforderlich.

- (1) Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) dürfen Bäume auch auf öffentlichen Flächen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wild lebender Tiere vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf ein Baum auch durch eine Behörde oder durch Dritte im behördlichen Auftrag nur dann gefällt werden, wenn die Fällung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt hergestellt werden kann.
- (2) Den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes in § 44 Absatz 1 Nr. 1–3 BNatSchG gemäß ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist auch verboten, ihre Entwicklungsformen und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei dauerhaft geschützten Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen, gelten die Verbote unabhängig von einer aktuellen Nutzung durch die Tiere. Daher ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Vor Fällungen oder Rückschnitten sind Bäume fachgerecht auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten und deren Lebensstätten zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Baumkataster einzutragen. Die Untersuchung der Bäume kann durch nachweislich speziell geschulte Mitarbeitende erfolgen oder ist an entsprechend sachkundige externe Fachkräfte zu vergeben.
- b) Sind zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme von geschützten Tieren genutzte Lebensstätten vorhanden, ist die Maßnahme bis nach deren Nutzungsende aufzuschieben (z.B. dem Ausfliegen der Brut). Hierfür kann es erforderlich sein, den Bereich für diesen Zeitraum abzusperren. Ist dieses zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht möglich, kann unter Einbeziehung von Experten (z.B. Vogel- bzw. Fledermauskundlern) nach Maßgabe der durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilenden Befreiung eine Umsiedlung oder Bergung der Tiere vorgenommen werden.
- c) Nur einmalig von den Tieren genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise die meisten Nester der frei brütenden Vogelarten, können im Rahmen der Schnittmaßnahmen nach Ausfliegen der Brut entfernt werden.
- d) Sind dauerhaft genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen oder Greifvogelnester vorhanden, sind die notwendigen verkehrssichernden Maß-

nahmen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Lebensstätten erhalten bleiben. Geeignete Maßnahmen hierfür können die Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone sowie in Einzelfällen der Einbau von fachgerechten Sicherungen sein.

- e) Baumteile, die als Lebensstätten von geschützten Käfer- und anderen Insektenarten dienen, sind gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen an geeigneter Stelle zu lagern, damit die Tiere schlüpfen können. Die zuständige Naturschutzbehörde muss in jedem Fall unverzüglich davon unterrichtet werden.

8. Dokumentation

- (1) Die Einzelbäume und die Bäume in Bestandsflächen sowie die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen, samt der festgelegten Maßnahmen, sind im Baumkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren.
- (2) Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür herangezogen werden kann, dass das für die Pflege und Unterhaltung der Bäume zuständige Fachamt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.
- (3) Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. den Ort der Baumkontrolle,
 2. das Datum der Baumkontrolle,
 3. den Namen des Kontrollierenden,
 4. die Angaben zum kontrollierten Baum,
 5. die Art der durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen,
 6. das Ergebnis der Kontrollen und Untersuchungen sowie
 7. die Art der vorgesehenen Maßnahmen und die Einschätzung der Dringlichkeit.
- (4) Bei Bestandsflächen wird der Nachweis der Baumkontrolle als Gruppendokumentation (Baumgruppen), an denen Maßnahmen erforderlich sind, erbracht. Bäume, von denen Gefahren ausgehen oder an denen bedeutende Schäden festgestellt wurden, sind wieder auffindbar zu dokumentieren.

9. Schadensfälle

- (1) Ist ein Schaden durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen eines Baumteiles entstanden, sind sofort die geeigneten Maßnahmen zur Feststellung und Beweissicherung des Sachverhaltes (insbesondere Hergang, Ursache, Schaden und Schadensumfang) zu treffen. Soweit beweisrelevant, sind Äste, Stämme etc. sicherzustellen.

- (2) Es ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen und der Schaden zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält insbesondere
1. den Ort, das Datum, die Zeit und die Teilnehmenden der Ortsbesichtigung,
 2. den Zeitpunkt des Schadenseintritts,
 3. im Bedarfsfall die Sachverhaltsschilderung,
 4. die Dokumentation der Schadensstelle und des eingetretenen Schadens (bei Sachschäden beweiskräftige Feststellungen des mutmaßlichen Schadensumfangs), z. B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen, Sicherstellung beweisrelevanter Ast-, Stamm- und Wurzelteile,
 5. Informationen über den Baumzustand und die durchgeführten Kontrollen sowie
 6. sofern Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln sind: deren Personalien und den Inhalt der Aussage.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 12.07.2016 in Kraft. Sie treten 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

**Rundschreiben III C 2-1 / 2025
über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün**

vom 26. Mai 2025

SenMVKU, III C 2-1

Telefon: 9025-1664, intern 925-1664

Dieses Rundschreiben aktualisiert das Rundschreiben III C / 2021 über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün vom 27. Oktober 2021, SenUVK, III C 2-1.

Mit diesem Rundschreiben werden generelle Empfehlungen für die Planung, die Pflanzung sowie für die Pflege von öffentlichem Straßengrün – insbesondere Straßenbäume – in Berlin gegeben, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Das Rundschreiben wendet sich an die für die Pflege des Grüns im öffentlichen Straßenland zuständigen Fachverwaltungen, insbesondere an die Berliner Bezirksämter / Straßen- und Grünflächenämter.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich
2. Planung
3. Abstände bei Baumpflanzungen
4. Pflanzung
5. Pflege
6. Straßenbauvorhaben und sonstige Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland
7. Wertermittlung bei Schadensersatz
8. Verkehrssicherheit

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

1.1 Auf Grund der Bedeutung für das Stadtbild, der ökologischen und klimatischen Wirkungen sowie der verkehrsleitenden Funktion ist das Straßengrün in öffentlichen Straßen nachhaltig fachlich zu planen, anzulegen, zu pflegen und zu schützen. Bei dem Bau, dem Umbau und der Unterhaltung von öffentlichen Straßen, für die die Straßenbaulast bei dem Land Berlin liegt, ist das Straßengrün im Hinblick auf

- die Funktion der Straße als Aufenthaltsort,
- die Bedeutung für das Stadtbild,
- den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels und
- die ökologische Bedeutung

zu berücksichtigen.

1.2 Das Straßengrün besteht aus

- den Grünflächen im gewidmetem Straßenland gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Berliner Straßengesetz (BerlStrG) und
- der Bepflanzung (einschließlich der Straßenbäume) gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

2. Planung

2.2 Die gestalterischen Ziele für das Straßengrün sind unter Berücksichtigung des Stadtraumes und der Ansprüche des Verkehrs durch die zuständigen Fachverwaltungen zu erarbeiten.

2.3 Bei der Planung des Straßengrüns sind die Standortansprüche, die Lage sowie die unter- und oberirdischen Raumbedürfnisse, insbesondere der Straßenbäume, zu berücksichtigen.

2.4 In die Planung von Straßenbaumpflanzungen sind die Behörden und Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, deren Anlagen oder Belange berührt werden, einzubeziehen.

- 2.5 Sämtliche Bäume im öffentlichen Straßenland, für die das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt zuständig ist, sind in das Berliner Grünflächeninformationssystem (GRIS) einzutragen. Die Daten sind aktuell zu halten.

3. Abstände bei Baumpflanzungen

- 3.1 Sollen Bäume im öffentlichen Straßenland gepflanzt werden, ist dafür möglichst eine mindestens 1,5 m breite, leitungsfreie Trasse und ein daran anschließender durchwurzelbarer Bereich vorzusehen.
- 3.2 Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, müssen für eine einreihige Pflanzung mindestens 5 m (netto, ohne Betonstütze) breit sein.
Zum Schutz vor Tausalz des Winterdienstes sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzunehmen.
- 3.3 Vom Fahrbahn- bzw. Fahrgassenrand zur Stammaußenkante des (zukünftig) ausgewachsenen Baumes ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
Im Falle von Senkrechtparkstreifen muss der Schutzabstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m betragen.
- 3.4 Der Abstand von der Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes zum Radweg soll mindestens 0,25 m betragen.
- 3.5 Beim Einbau von Baumschutzbügeln, Dreiböcken oder Ähnlichem muss der Sicherheitsabstand zur Fahrbahn mindestens 0,50 m betragen. Der Sicherheitsabstand zum Radweg muss mindestens 0,25 m betragen und zur Gehbahn mindestens 0,10 m.
- 3.6 Zwischen mehrgeschossigen Bauten und der Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes soll der Abstand ausreichend bemessen sein, so dass spätere Fassadenfreischnitte möglichst vermieden werden.
- 3.7 Bei der Pflanzung ist der Abstand der Bäume zueinander unter Berücksichtigung ihres späteren unterirdischen und oberirdischen Raumbedarfes zu wählen.

4. Pflanzung

- 4.1 Zuständig für die Pflanzung und Aussaat des Straßengrüns im öffentlichen Straßenland ist grundsätzlich das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt (Fachbereich Grün).
- 4.2 Die Auswahl der bepflanzbaren Baumstandorte erfolgt auf Grundlage einer Prüfung vor Ort sowie einer entsprechenden Leitungsabfrage.
- 4.3 Die bepflanzbaren Baumstandorte sind im GRIS Berlin mit mindestens folgenden Angaben zu erfassen:
- Größe der Baumscheibe,
 - Art der Baumscheiben-Einfassung,
 - Standortbeschreibung (z.B. Hochbeet, Mittelstreifen, Rabatte, Verkehrsinsel) sowie
 - erforderliche Schutzeinrichtungen (Baumbock, Poller, Baumbügel).
- Zukünftig wäre auch die Bereitstellung folgender Daten wünschenswert:
- vorhandene Leitungen im Wurzel- und/oder Kronenbereich,
 - Abstände zu der Straße und zu den Leitungen
sowie
 - Angaben zum erforderlichen Austausch oder zur Beibehaltung des Substrats.
- 4.4 Bei der Auswahl der Pflanzen sind deren Eignung für den betreffenden Standort, der erforderliche oberirdische und unterirdische Raumbedarf, der notwendige Pflegeaufwand sowie das angestrebte Gestaltungsziel zu berücksichtigen. Es sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
Eine Grundlage für die Auswahl der Baumarten (= Gattungen, Arten, Sorten) ist die sogenannte Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK).
- 4.5 Die Durchführung der Pflanzung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Straßenbäume haben auf Grundlage der ‚Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen‘ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (FA Stadtbäume) in der jeweils geltenden Fassung von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal zu erfolgen.

- 4.6 Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß, in möglichst quadratischer Form unbefestigt zu lassen und mindestens 1 m bis 1,5 m tief anzulegen. Gegebenenfalls ist der durchwurzelbare Raum durch geeignete bau- und vegetationstechnische Maßnahmen, die die Belüftung, Bewässerung und Durchwurzelung fördern, zu vergrößern.
- 4.7 Vor einer Pflanzung an Standorten mit ungünstigen Bodenverhältnissen, sind geeignete und ausreichende Bodensanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Pflanzung darf erst durchgeführt werden, wenn der Boden ausreichend und nachhaltig verbessert wurde.
- 4.8 Sofern die Gefahr besteht, dass die Baumscheibe häufig betreten oder befahren wird, ist diese in Abstimmung zwischen den für das Straßengrün und für den Tiefbau zuständigen Fachbereichen durch geeignete, baumverträgliche und verkehrssichere Einbauten zu schützen.
Ferner sind Bäume an besonders betroffenen Standorten durch geeignete Einrichtungen gegen Hundeurin zu schützen.
- 4.9 Der Bau und die Unterhaltung der Baumscheibeneinfassungen liegen in der Zuständigkeit des für den Tiefbau zuständigen Fachbereichs.

5. Pflege

- 5.1 Zuständig für die Pflege des Straßengrüns im öffentlichen Straßenland, einschließlich der Baumscheiben, ist grundsätzlich das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt (Fachbereich Grün).
Im Falle der Vergabe der Pflanzung geht die Zuständigkeit für die Pflege der Bäume im öffentlichen Straßenland mit Beendigung der Entwicklungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt (Fachbereich Grün) über.
Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Bäume geht bereits mit Beendigung der Fertigstellungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt (Fachbereich Grün) über.
Die Zuständigkeit für das sonstige Straßengrün - außer für die Bäume - geht mit Beendigung der Fertigstellungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt (Fachbereich Grün) über.

- 5.2 Die Fertigstellungspflege bei Bäumen hat gemäß DIN 18916 zu erfolgen. Sie endet im Falle der Vergabe der Baumpflanzung mit der Abnahme der Leistungen durch das für die Pflege des Straßengrüns zuständige Fachamt (Fachbereich Grün). Die Abnahme hat zu erfolgen, wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht. Abweichend von der DIN 18916 empfiehlt es sich, die Abnahme der Fertigstellungspflege bei Frühjahrspflanzungen bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres, bei Herbstpflanzungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres durchzuführen.
- 5.3 Bei Straßenbäumen ist eine anschließende mehrjährige Entwicklungspflege bedarfsabhängig bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes der Bäume durchzuführen. Die Entwicklungspflege bei Bäumen hat mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen, in begründeten Einzelfällen bis zu 15 Jahren. Die Entwicklungspflege endet im Falle der Vergabe der Baumpflanzung mit der Abnahme der Pflegeleistungen durch das für die Pflege des Straßengrüns zuständige Fachamt (Fachbereich Grün).
- 5.4 Die Maßnahmen zur Pflege des Straßengrüns sind von geeignetem und entsprechend ausgebildetem Fachpersonal nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
- 5.5 Die Pflege von Jungbäumen hat auf Grundlage der ‚Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen‘ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.
- 5.6 Die erforderlichen Pflege- und Kontrollmaßnahmen sowie die Angaben zur Gewährleistung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sind in das Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) einzutragen.
- 5.7 Die gesetzliche Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers für die Pflege und Unterhaltung nach § 7 BerlStrG bleibt hiervon unberührt.

6. Straßenbauvorhaben und Baumaßnahmen Dritter im öffentlichen Straßenland

- 6.1 Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen im öffentlichen Straßenland sowie im Falle von Nutzungsveränderungen ist das Straßengrün grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sofern Baumaßnahmen oder Nutzungsveränderungen das Straßengrün beeinträchtigen können, ist der für das Straßengrün zuständige Fachbereich rechtzeitig in die Planung des für den Tiefbau zuständigen Fachbereichs bzw. bei Baumaßnahmen Dritter in das Erlaubnisverfahren nach § 11 BerlStrG einzubeziehen.
- 6.2 Zum Schutz des Straßengrüns sind bei baulichen Maßnahmen Dritter im öffentlichen Straßenland von dem für das Straßengrün zuständigen bezirklichen Fachamt (Fachbereich Grün) Auflagen zu formulieren, die zum Bestandteil der Erlaubnis nach § 11 BerlStrG zu machen sind. Bei der Auftragsvergabe für eigene Straßenbauarbeiten sind entsprechende Vorgaben zu machen. Es sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:
- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
 - Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung -
 - Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln)
 - Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung, BaumSchVO)
 - Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin
 - DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB 2023), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Faltblatt „Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im Straßenland“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin
- Aushang „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege), Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
- Merkblatt DWA-M 162: Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Hrsg.: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

6.3 Sofern erforderlich, sollen zum Schutz des Straßengrüns mindestens folgende Auflagen im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, über die sich die Fachämter schon vor Erlaubniserteilung abzustimmen haben:

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Lage und Ausdehnung des Wurzelbereiches aller eventuell betroffenen Bäume so genau wie möglich festzustellen.
- Im direkten Wurzelbereich von Baumstandorten dürfen ohne gesonderte schriftliche Einzelfallzustimmung des Straßen- und Grünflächenamtes (Fachbereich Grün), grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sind Leitungen im Wurzelbereich erforderlich, sind diese in einem Abstand von mindestens 2,5 m zum Baum (Stammaußenkante) wurzelschonend zu verlegen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt (Fachbereich Grün) rechtzeitig zu informieren. Ist eine andere Trassenführung nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht realisierbar, ist der Einbau von Einrichtungen zum Schutz der Bäume durch den Bauträger/die Bauträgerin erforderlich. Die Kosten für zusätzliche Schutzeinrichtungen hat der Bauträger/die Bauträgerin zu tragen.
- Zum Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen ist bei Grabungen jeweils das Verfahren zu bevorzugen, welches im Einzelfall am schonendsten ist.
- Vermeidbare Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einträge von schädlichen Stoffen und Verletzungen der ober- und unterirdischen Teile des Straßengrüns sind zu unterlassen.

- Ist die Beseitigung von Straßengrün im Rahmen von notwendigen Bauarbeiten unvermeidbar, hat der/die Verursachende Ersatz zu leisten. Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nr. 7.
- Der Bauträger/Die Bauträgerin hat rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, die Fachämter, deren Fachvermögen betroffen ist (z.B. den Fachbereich Grün), zu einem Ortstermin einzuladen. Dabei wird u.a. der Ablauf der Baumaßnahme im Hinblick auf das Straßengrün direkt vor Ort abgestimmt und protokolliert. Das beinhaltet
 - o den Zustand des Straßengrüns,
 - o die besonderen Auflagen zum Schutz des Straßengrüns,
 - o die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Straßengrüns und
 - o die besonderen Auflagen zur Wiederherstellung des Straßengrüns.

6.4 Sind aufgrund der räumlichen Situation vor Ort die unter Absatz Nr. 6.2 genannten rechtlichen Grundlagen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik sowie die unter Nr. 6.3 formulierten Auflagen nicht anwendbar, hat sich der/die (Sonder-) Nutzende des öffentlichen Straßenlandes rechtzeitig an das für die Erlaubniserteilung zuständige Fachamt und an den Fachbereich Grün zu wenden. Der jeweilige Straßenbaulastträger kann dann nach Absprache mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt im Einzelfall von den anerkannten Regeln der Technik abweichende Ausnahmen erteilen.

6.5 Zur Sicherstellung der baumschutzgerechten Arbeitsweise nach dem aktuellen Stand der Technik ist bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland im direkten Umfeld von Bäumen (Wurzelbereich, Baumkrone) eine baumfachliche Baubegleitung durchzuführen. Die baumfachliche Baubegleitung ist verbindlich in den Auflagen zur Erlaubnis festzuschreiben. Die baumfachliche Baubegleitung wirkt darauf hin, dass dem Baumbestand kein vermeidbarer Schaden zugefügt wird, indem die Arbeiten auf der Baustelle durch eine fachlich qualifizierte, baumsachverständige Person hinsichtlich des Baumbestands überwacht, gesteuert und in einem Protokoll sowie durch Fotos dokumentiert werden. Die fachlich qualifizierte, baumsachverständige Person begleitet die Baumaßnahme bis zum vollständigen Abschluss.

Die baumfachliche Baubegleitung hat bereits im Planungsstadium die Voruntersuchungen zum Schutz des Baumbestandes durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie die Möglichkeiten zur Schadensminimierung für Bäume zu formulieren, zu begleiten und zu kontrollieren, den Rückbau von Schutzeinrichtungen

baumschonend zu gestalten, zu begleiten und zu kontrollieren und die gesamte Baumaßnahme im Hinblick auf den Baumschutz zu dokumentieren.

Der Bauträger/Die Bauträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die baumfachliche Baubegleitung ungehindert durchgeführt werden kann.

Art und Umfang der baumfachlichen Baubegleitung sind der Anlage 3 der ‚Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung -‘ zu entnehmen. Die baumfachliche Baubegleitung ist von dem Bauträger/der Bauträgerin zu finanzieren.

6.6 Die Einhaltung der Bestimmungen und der Auflagen zum Schutz des Straßengrüns sind zu prüfen. Verstöße sind zu ahnden.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen und/oder der Anweisungen des für das Straßengrün zuständigen bezirklichen Fachamtes kann gegenüber dem Erlaubnispflichtigen einer Sondernutzung nach § 11 BerlStrG verlangt werden, die Baumaßnahme einzustellen (Baustopp).

6.7 Sofern die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung findet, ist sie im Erlaubnisverfahren nach § 11 BerlStrG mit zu prüfen. Dabei ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

6.8 Die Sicherheitsleistung gemäß § 11 Absatz 4 ‚Berliner Straßengesetz‘ (BerlStrG) kann auch im Falle der Gefährdung des Straßengrüns durch eine Sondernutzung öffentlicher Straßen erhoben werden.

6.9 Die Kosten für die Neuanlage bzw. Veränderungen sowie für den Schutz von Straßengrün im Rahmen von Straßenbauvorhaben sind als Kosten des Bauvorhabens mit Planungsbeginn in die Planungsunterlagen einzustellen. Dazu gehören die Kosten für

- die Pflanzung, Aussaat etc.,
- die Bodensanierungsmaßnahmen,
- die Herstellung der Baumscheiben, einschließlich ihrer Einfassung und Abdeckung,
- die Schutzvorrichtungen (bei Bäumen: für Krone, Stamm und Wurzel),
- die Maßnahmen zur Förderung der Wurzelentwicklung,
- die notwendige Anlage von Wasserleitungen und Zapfstellen,
- die vegetationstechnischen Einrichtungen,

- die Schutzvorrichtungen für die Leitungen,
- die baumfachliche Baubegleitung gemäß Nr. 6.5,
- die Fertigstellungspflege,
- die Entwicklungspflege
sowie
- die durch das Bauvorhaben erforderlichen Pflegemaßnahmen an dem bereits vorhandenen Baumbestand und dem sonstigen Straßengrün.

7. Wertermittlung bei Schadensersatz

- 7.1 Für die Wertermittlung von Straßengrün ist im Falle des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs das Sachwertverfahren nach der Berechnungsmethode Koch in der jeweils neuesten Fassung zu Lasten des Bauherrn/der Bauherrin anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar darzulegen.
- 7.2 Kommt die ‚Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin‘ (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) zur Anwendung, ist das Ergebnis der Berechnung des ökologischen Schadens gemäß § 6 der BaumSchVO der zivilrechtlichen Schadensberechnung nach der Methode Koch gegenüberzustellen. Die Berechnungen sind nachvollziehbar darzulegen und jeweils der höhere Preis einzufordern. Bei Zahlung nach der Methode Koch ist von einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Forderung nach der BaumSchVO wegen Nichtangemessenheit bzw. Nichtzumutbarkeit abzusehen. In dem Bescheid nach § 5 BaumSchVO ist entsprechend darauf hinzuweisen.
- 7.3 Für die Berechnung des Schadens zum Sachwertverfahren nach der Methode Koch stehen die Funktionalitäten des Grünflächeninformationssystems Berlin (GRIS) zur Verfügung.

8. Verkehrssicherheit

- 8.1 Die Baumkontrolle wird gemäß den ‚Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen‘ in der jeweils geltenden

Fassung durchgeführt. Die Dokumentation der Baumkontrollen hat im Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) zu erfolgen, vorzugsweise über mobile GRIS-Komponenten. Der Nachweis der Baumkontrollen erfolgt über das GRIS.

- 8.2 Gefährdungen, die von Straßenbäumen ausgehen können, sind in angemessener Zeit durch baumpflegerische Maßnahmen zu beseitigen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen (würden), die Verkehrssicherheit wiederherzustellen, ist ein Fällgrund gegeben.

Der Träger der Straßenbaulast hat im Falle eines nicht verkehrssicheren Zustandes unverzüglich die Anordnung von Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen zu veranlassen, um bis zur Beseitigung der Gefahr den verkehrssicheren Zustand zu gewährleisten.

- 8.3 Straßenbäume sind durch Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen so früh wie möglich an das für den Straßenverkehr erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.

Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, so ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße und unter Berücksichtigung biologischer, statischer und gestalterischer Gesichtspunkte zu prüfen, ob Teile des Baumes oder der gesamte Baum entfernt werden müssen. Andernfalls sind die Teile des Baumes, die in das Verkehrsraumprofil hineinragen, zu kennzeichnen oder durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu sichern.

- 8.4 Die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Wirksamkeit der Straßenbeleuchtung dürfen durch das Straßengrün nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Die für die Teilnahme an einem sicheren und geordneten Straßenverkehr relevante Wahrnehmung Verkehrsteilnehmender ist zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist bereits bei der Auswahl von Gehölzen zu beachten, auch unter Berücksichtigung der endgültigen Größe. Gegebenenfalls ist ein fachgerechter Schnitt des Straßengrüns durchzuführen. Im Ausnahmefall ist die Versetzung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu prüfen und nach deren Maßgabe anzuwenden.